

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1998

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz zur 10. Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) in der bereinigten Neufassung vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. 1989 S. 37) – zuletzt geändert am 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 53) Vom 14. November 1997	2
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes	3
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD)	6
Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes	11
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. September 1997 über die 34. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)	11
Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien (Archivgebührenordnung) Vom 7. November 1997	12
Kirchenverordnung über die Neugliederung der Propsteien Bad Harzburg und Schöppenstedt Vom 24. November 1997	13
Bekanntmachung über die allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche in den Jahren 1996 und 1997	14
Bekanntmachung über die Auswirkungen des Reformgesetzes auf die Bezüge aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche	16
Richtlinien für die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 9. September 1997	21
Änderung der Beihilfavorschriften	22
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. August 1997 bis 31. Dezember 1997	40
Namengebung für Kirchengemeinden	40
Kirchensiegel	40
Kirchenmusikalische Prüfungen	41
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	41
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	41
Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	42
Personalnachrichten	42

**Kirchengesetz
zur 10. Änderung des Kirchengesetzes über
die Besoldung und Versorgung der
Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen
(Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz)
in der bereinigten Neufassung
vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. 1989 S. 37) –
zuletzt geändert am 1. April 1995
(Amtsbl. 1995 S. 53)
Vom 14. November 1997**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Änderung des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweigs (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) in der bereinigten Neufassung vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. 1989 S. 37) mit Änderung vom 14. August 1989 (Amtsbl. S. 59) vom 10. Oktober 1992 (Amtsbl. S. 103) – vom 26. November 1994 (Amtsbl. 1995 S. 7) und vom 1. April 1995 (Amtsbl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet unter Beibehaltung der Überschrift:

„Die Versorgung des Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Probe und auf Widerruf sowie seiner Hinterbliebenen richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern in der Fassung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) § 6 erhält als Überschrift statt des Wortes „Ortszuschlag“ das Wort „Familienzuschlag“.
- b) Es werden das Wort „Ortszuschlag“ jeweils durch das Wort „Familienzuschlag“ und das Wort „Ortszuschläge“ durch das Wort „Familienzuschläge“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „mit dem Ortszuschlag der Stufe 1“ durch die Worte „ohne Familienzuschlag“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Schulbeihilfen“ durch die Worte „Schul- und Kinderreisebeihilfen“ ersetzt.
- b) In § 8 entfallen die Abs. 3 und 4.
- c) § 8 Abs. 5 wird § 8 Abs. 3, der nunmehr lautet:

„(3) Kirchenbeamte der Landeskirche als Inhaber von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben können auf Be-

schluß der Kirchenregierung eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stufen der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) eine Dienstwohnung als Sachbezug darf nur zugewiesen werden, wenn die Anwesenheit oder Einsatzbereitschaft des Kirchenbeamten an der Dienststätte auch außerhalb der Arbeitszeit sichergestellt seien und er deshalb im Dienstgebäude oder in seiner unmittelbaren Nähe wohnen muß.

„(2) Für die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung bei Zuweisung einer Dienstwohnung sind die bei Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch bei Ermäßigung der Arbeitszeit eines Kirchenbeamten.

6. § 12 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:

„Für die Gewährung von Wartegeld sind die für den einstweiligen Ruhestand geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Länder in der Fassung vom 16. 12. 1994 (BGBl. I S. 3858) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. § 17 wird aufgehoben.

8. § 18 erhält unter Beibehaltung der Überschrift folgende Fassung:

„Waren die bis zur Verkündung dieses Gesetzes gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge eines Anspruchsberechtigten höher als die Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz zustehen würden, erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt nach diesem Kirchengesetz. Eine Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge aufgrund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung des Familienzuschlages. Soweit die Ausgleichszulage bei Versorgungsbezügen zugrunde zu legen ist, ist bei einer Erhöhung der Versorgungsbezüge vorstehendes entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger.

§ 2

Übergangsvorschrift aufgrund des Reformgesetzes

- (1) Abweichend von der Übergangsvorschrift des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) über die Änderung des Ortszuschlages nach bisherigem Recht (Artikel 14, § 3 des Reformgesetzes) ist der monatliche Erhöhungsbetrag von 50,- Deutsche Mark, den Kirchenbeamten auf Antrag für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1997 zu gewähren, wenn und soweit

die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines 3. Kindes oder weiterer Kinder im früher so bezeichneten Ortszuschlag vorgelegen haben. Der Antrag muß bis zum 30. Juni 1998 gestellt sein.

- (2) Abweichend von den Vorschriften des Beamten-Versorgungsgesetzes des Bundes (BeamtVG) über die Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschlag) für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 85 Abs. 5 BeamtVG in der Fassung des Artikel 4 Nr. 14 des Reformgesetzes) wird ein Versorgungsabschlag erst dann vorgenommen, wenn Kirchenbeamte nach dem Recht der Landeskirche frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze-AAG) in den Ruhestand versetzt werden können. Entsprechendes gilt, soweit nach dem Recht der Landeskirche eine Vorruhestandsregelung besteht, nach der eine Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist. Sieht das Recht der Landeskirche die Anhebung der Antragsaltersgrenze vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr zum 1. Januar 2000 vor, so beträgt der Versorgungsabschlag:

§ 3

Die in der Anlage zum Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz zu § 5 abgedruckte Besoldungsordnung in der Fassung des 7. Änderungsgesetzes vom 10. 10. 1992 bleibt in Kraft. Die Vorbemerkungen zur Besoldungsgruppe A zum Bundesbesoldungsgesetz in der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Fassung sind auf die Kirchenbeamten der Landeskirche mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behördenzulage entsprechend anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. 7. 1997 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. November 1997

Kirchenregierung

Christian Krause
Landesbischof

AAG = 62./63. Lebensjahr vollendet

Kirchenbeamte

Geboren in der Zeit	Erreichen der AAG (62. Lbj. bis 1999) (63. Lbj. ab 2000)	Zurruhesetzung	Versorgungsabschlag für jedes Jahr in v. H.	
bis 1.1.1936	vor 1998 (62.Lbj.)	vor 1998	0	
von	bis			
02.01.36	01.01.37	in 1998 (62. Lbj.)	ab 1998	0
02.01.37	01.01.38	in 1999 (62. Lbj.)	ab 1999	0
02.01.38	01.01.39	in 2001 (63. Lbj.)	ab 2001	0,6
02.01.39	01.01.40	in 2002 (63. Lbj.)	ab 2002	1,2
02.01.40	01.01.41	in 2003 (63. Lbj.)	ab 2003	1,8
02.01.41	01.01.42	in 2004 (63. Lbj.)	ab 2004	2,4
02.01.42	01.01.43	in 2005 (63. Lbj.)	ab 2005	3,0
02.01.43	01.01.44	in 2006 (63. Lbj.)	ab 2006	3,6

RS 421

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung
des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Nachstehend machen wir das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 bekannt.

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versor-

gungsgesetz – PFBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 und der dazu ergangenen Änderungen vom 11. November 1992, 10. November 1993, 11. November 1994, 14. November 1995, 16. Dezember 1996 und 10. Juni 1997 wurden abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1992 S. 46, 1993 S. 3, 1994 S. 22, 1995 S. 25, 1996 S. 51 und 1997 S. 72 und S. 150.

Wolfenbüttel, den 1. Dezember 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Vom 3. November 1997

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. Juni 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 184) - diese geändert durch Beschluß der Synode vom 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 265) -, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt

1. in den ersten 36 Monaten des Bezuges von Dienstbezügen in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13,

2. danach nach der Besoldungsgruppe A 13.

Auf den Zeitraum nach Satz 1 Nr. 1 ist die Zeit im Probendienst (§ 27) sowie die Zeit im pfarramtlichen Dienst in einer anderen evangelischen Kirche, in der Anspruch auf Besoldung bestanden hat, anzurechnen. Andere gleichwertige Vordienstzeiten, in denen Anspruch auf Besoldung oder Vergütung bestanden hat, können in besonderen Ausnahmefällen angerechnet werden. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

2. In § 6 Satz 1, § 8 und § 23 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Rechts“ das Wort „insoweit“ eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Ist nach dem Recht der Kirchen die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrer Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Der Pfarrer, dem hiernach keine Dienstwohnung zuge-

wiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.“

b) Absatz 4 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„in Härtefällen können verringerte Dienstbezüge zugrunde gelegt werden“.

4. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

5. In § 22 Satz 1 wird nach dem Textteil „Krankheits-“, der Textteil „Pflege-“, eingefügt.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Probe“ das Komma und das Wort „Hilfsprediger“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

7. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Pfarrverwalter, Pfarrdiakone

Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten für die Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechend.“

8. § 29 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. nach der Besoldungsgruppe A 14 oder“.

9. In § 34 Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Festangestellte Pfarrvikare erhalten Grundgehalt

1. in der ersten bis neunten Stufe nach der Besoldungsgruppe A 12,

2. von der zehnten Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 13.

Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12.“

10. § 34a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Absätze 2 bis 4“ durch die Worte „des Absatzes 2“ ersetzt.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 werden die Dienstbezüge der in den §§ 4, 27, 28, 29 und 34 genannten Besoldungsempfänger gekürzt; die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, daß die zum 1. März 1997 vollzogene prozentuale Anpassung der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen von 1,3 vom Hundert nicht mitvollzogen wird. Dabei gilt folgendes:

1. Die Besoldungsempfänger erhalten für jedes beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind einen Kinderzuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, wenn der

Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen in voller Höhe zu gewähren ist; wird der Familienzuschlag nur anteilig gewährt, so gilt dies auch für den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag darf jedoch nicht höher sein als die Kürzung nach Satz 1.

2. Der Kinderzuschlag nach Nummer 1 gehört zu den Bezügen im Sinne der Vorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie zu den Bruttodienstbezügen im Sinne der Vorschriften über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.
 3. Die Kürzung nach Satz 1 und der Kinderzuschlag nach Nummer 1 bleiben bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unberücksichtigt.“
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Komma hinter dem Wort „Braunschweig“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „sowie der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Stellvertreter der Pröpste und der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.“
12. § 41 wird gestrichen.
13. In § 42 wird Absatz 3 gestrichen, die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
14. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auftrag“ die Worte „, der der Hälfte des regelmäßigen Dienstes eines Pfarrers entspricht,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 wird das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Dienstwohnungs-vorschriften“ ersetzt.
15. § 44 wird gestrichen.
16. § 45 a wird gestrichen.
17. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
 - aa) das Komma durch das Wort „und“ ersetzt,
 - bb) die Worte „sowie der dem Landesbischof zugeordnete theologische Referent (Landeskirchenrat)“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschriften auf Grund der Änderung der Besoldungsstruktur

(1) Ein Besoldungsempfänger, dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe zugestanden hat, als es ihm nach diesem Kirchengesetz zustehen würde, erhält weiterhin Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe. Entsprechendes gilt für einen Besoldungsempfänger, der auf Grund dieses Kirchengesetzes von der Änderung einer Zulagenregelung betroffen ist.

(2) Steht einem Pfarrer auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin eine Stellenzulage nach § 41 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung zu, so sind auch § 41 Abs. 3 und § 44 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

Übergangsvorschriften auf Grund des Reformgesetzes

Soweit auf Grund des § 2 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes Vorschriften des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) entsprechend anzuwenden sind, gelten die folgenden Regelungen: § 47 Abs. 4 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes bleibt unberührt.

1. Abweichend von den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtenVG) über die Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschlag) für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 85 Abs. 5 BeamtenVG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 14 des Reformgesetzes) wird ein Versorgungsabschlag erst dann vorgenommen, wenn Pfarrer nach dem Recht der Kirchen frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragaltersgrenze – AAG) in den Ruhestand versetzt werden können; Entsprechendes gilt, soweit nach dem Recht der Kirchen eine Vorruhestandsregelung besteht, nach der eine Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist. Sieht das Recht der Kirchen die Anhebung der Antragsaltersgrenze vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr zum 1. Januar 2000 vor, so beträgt der Versorgungsabschlag

I. AAG. = 62./63. Lebensjahr (Lbj.) vollendet

Pfarrer geboren in der Zeit	Erreichen der AAG (62. Lbj. bis 1999) (63. Lbj. ab 2000)	Zurruhe- setzung	Versor- gungs- abschlag für jedes Jahr in v.H.
bis 1.1.1936	vor 1998 (62. Lbj.)	vor 1998	0
von bis 2.1.36 1.1.37	in 1998 (62. Lbj.)	ab 1998	0
2.1.37 1.1.38	in 1999 (62. Lbj.)	ab 1999	0
2.1.38 1.1.39	in 2001 (63. Lbj.)	ab 2001	0,6
2.1.39 1.1.40	in 2002 (63. Lbj.)	ab 2002	1,2
2.1.40 1.1.41	in 2003 (63. Lbj.)	ab 2003	1,8
2.1.41 1.1.42	in 2004 (63. Lbj.)	ab 2004	2,4
2.1.42 1.1.43	in 2005 (63. Lbj.)	ab 2005	3,0
2.1.43 1.1.44	in 2006 (63. Lbj.)	ab 2006	3,6

II. AAG. = 60. Lebensjahr vollendet (Vorruhestandsregelung)

Pfarrer geboren in der Zeit	Erreichen der AAG (60. Lbj.)	Zurruhe- setzung	Versor- gungs- abschlag in v.H.
von bis 2.1.37 1.1.38	in 1997	vor 1998	0
2.1.37 1.1.38	in 1997	ab 1998	0
2.1.38 1.1.39	in 1998	ab 1998	0,6 (x 2)
2.1.39 1.1.40	in 1999	ab 1999	1,2 (x 2)
2.1.40 1.1.41	in 2000	ab 2000	1,8 (x 2)
2.1.41 1.1.42	in 2001	ab 2001	2,4 (x 2)
2.1.42 1.1.43	in 2002	ab 2002	3,0 (x 2)
2.1.43 1.1.44	in 2003	ab 2003	3,6 (x 2)

2. Abweichend von den Vorschriften über die Änderung des Ortszuschlages nach bisherigem Recht (Artikel 14 § 3 des Reformgesetzes) ist der monatliche Erhöhungsbetrag von 50 Deutsche Mark Pfarrern auf Antrag für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1997 zu gewähren, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines dritten Kindes oder weiterer Kinder im Ortszuschlag vorgelegen haben. Der Antrag muß bis zum 30. Juni 1998 gestellt sein.

§ 4

Schlußvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

(3) Der Rat wird ermächtigt, das Pfarrerbesol- dungs- und -versorgungsgesetz in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Syn- ode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. Oktober 1997 ausgefer- tigt.

Wolfenbüttel, den 3. November 1997

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat am 11. Oktober 1997 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diako- nie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD) be- schlossen.

Dieses Kirchengesetz wurde am 3. November 1997 ausge- fertigt und ist gemäß § 19 Abs.1 des Vertrages über die Bil- dung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Nieder- sachsen im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1997, Nr. 18 S. 261, verkündet worden. Das Kirchengesetz tritt nach seinem § 19 am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kir- chen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD) vom 3. November 1997 wird nachste- hend bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 1. Dezember 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRGD)

Vom 3. November 1997

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Einrichtungen der Diakonie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen der Konföderation sowie die ihnen angeschlossenen rechtlich selbständigen Rechtsträger mit ihren Einrichtungen und Diensten.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Einrichtungen der Diakonie, soweit sie sich diesem Kirchengesetz angeschlossen haben. Die Einrichtungen geben gegenüber der Geschäftsstelle der Konföderation entsprechende Erklärungen ab. Die Konföderation führt hierüber ein Register. Das Nähere regelt der Rat durch Verordnung.

§ 2
Partnerschaft im Arbeitsrecht

(1) Zur partnerschaftlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse wird für die Einrichtungen der Diakonie eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen für den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen der Diakonie zu beschließen (Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation - AVRK).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3
Verbindlichkeit

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission sind verbindlich. Für alle privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse sind schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen, in denen die auf Grund der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schlichtungskommission zustandekommenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung vollständig und unverändert vereinbart sind. Die Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 schließen entsprechende Dienstvereinbarungen ab. Der Abschluß der Dienstvereinbarungen und jede auf ihre Änderung oder Beendigung gerichtete Erklärung sind der Geschäftsstelle der Konföderation unter Übersendung einer Abschrift für das Register mitzuteilen.

§ 4
Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind neun Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und neun Vertreter oder Vertreterinnen der Einrichtungen der Diakonie.

(2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Es tritt im Falle der Verhinderung des Mitglieds stimmberechtigt ein.

§ 5
Erweiterte Zusammensetzung

(1) Wenden das Diakonische Werk Bremen e. V. und die ihm angeschlossenen rechtlich selbständigen Rechtsträger mit ihren Einrichtungen und Diensten die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation an, so erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission um je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite. Der Rat stellt den Zeitpunkt der Erweiterung der Arbeitsrechtlichen Kommission fest.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6
Berufungsvoraussetzungen und Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet, und wer in einer Einrichtung der Diakonie, die die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation anwendet, nicht nur geringfügig im Sinne von § 8 SGB IV beschäftigt ist. Bis zu je drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder können der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören, ohne in einer Einrichtung der Diakonie beschäftigt zu sein.

(2) Für die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und zur Wahrnehmung der mit einer Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben sind die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und im Vertretungsfall deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen im erforderlichen Umfang vom Dienst freizustellen. Über den Umfang der Freistellung und eines Betrages für die Inanspruchnahme juristischer Fachberatung schließen die Diakonischen Werke mit den bei ihnen bestehenden Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen eine Vereinbarung. Soweit durch die Vereinbarung Kosten für die Konföderation entstehen, bedarf dieser Teil der Zustimmung des Rates; soweit einer der beteiligten Kirchen Kosten entstehen, bedarf dieser Teil der Zustimmung dieser Kirche.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz oder zu einem wesentlichen Teil

aufgelöst wird. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(5) Für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Konföderation geltenden Bestimmungen für Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind. Diese Reisen gelten als Dienstreisen. Das Nähere wird durch Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.

§ 7

Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von den Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen bei den beteiligten Diakonischen Werken entsandt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken Braunschweig und Oldenburg entsenden je zwei, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bei dem Diakonischen Werk Hannover entsendet fünf Vertreter oder Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission. Im Falle des § 5 Abs. 1 entsendet der Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen bei dem Diakonischen Werk Bremen e. V. zwei Vertreter oder Vertreterinnen.

§ 8

Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitgeber

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitgeber werden von den Einrichtungen der Diakonie entsandt, die die Arbeitsvertragsrichtlinien anwenden.

(2) Die Einrichtungen bei den Diakonischen Werken Braunschweig und Oldenburg entsenden je zwei, die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk Hannover entsenden fünf Vertreter oder Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission. Im Falle des § 5 Abs. 1 entsenden die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk Bremen e. V. zwei Vertreter oder Vertreterinnen.

§ 9

Besetzungsverfahren

(1) Die Geschäftsstelle der Konföderation sorgt für die Durchführung des Verfahrens zur Besetzung der Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen benennen spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils über ihr Diakonisches Werk der Geschäftsstelle der Konföderation die von ihnen für eine neue Amtszeit zur Entsendung als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Personen.

(3) Bei Nichtausübung von Entsendungsrechten fallen den übrigen nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen die freibleibenden Sitze ihrer jeweiligen Seite zu, und zwar in der Weise, daß das kirchengesetzlich bestimmte Verhältnis der sich beteiligenden berechtigten Stellen auf der jeweiligen Seite zueinander soweit wie möglich erhalten bleibt. Stehen danach mehreren berechtigten Stellen Bruchteile eines Sitzes zu, so entscheidet das Los über die Vergabe des Entsendungsrechtes für diesen Sitz. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle der Konföderation führt den Losentscheid in Gegenwart von Vertreterinnen und Vertretern der berechtigten Stellen, denen das Entsendungsrecht für diesen Sitz zufallen könnte, durch. Er oder sie fertigt und unterschreibt eine Niederschrift über das Verfahren und das Ergebnis.

(4) In Streitigkeiten über die Besetzung der Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission nach Anhörung der Beteiligten innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung abschließend. Zur Anrufung berechtigt sind alle nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen und die Diakonischen Werke. Der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission entscheidet, wer als Beteiligte oder Beteiligter nach Satz 1 anzuhören ist.

§ 10

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am Tage nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder jederzeit abberufen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder scheiden aus, wenn eine der in § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Voraussetzungen entfallen ist. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so wird von der Stelle, die das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines neuen Mitglieds das stellvertretende Mitglied stimmberechtigt ein.

§ 11

Zusammentreten und Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der oder die Vorsitzende des Rates beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende ist im jährli-

chen Wechsel aus der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der anderen Seite zu wählen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Grund von Anträgen der nach den §§ 7 und 8 entsendungsberechtigten Stellen, ihrer Mitglieder oder auf Grund eigenen Beschlusses tätig.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von ihrem oder ihrer Vorsitzenden im Benehmen mit ihrem oder ihrer stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn es von mindestens sechs Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Zu den Sitzungen ist spätestens drei Wochen vorher unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dreiwochenfrist unterschritten werden, wenn sich die Sprecher oder Sprecherinnen der Seiten hierüber verständigt haben.

(5) Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten abschließend bearbeitet werden. Abweichungen hiervon beschließt die Arbeitsrechtliche Kommission im Einzelfall. Wird ein Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden, und hat die Arbeitsrechtliche Kommission nicht die Weiterbehandlung beschlossen, so kann jede Seite das Scheitern der Verhandlungen erklären und die Schlichtungskommission anrufen.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen. Stimmen mindestens drei Mitglieder für einen Tagesordnungspunkt, so ist er in der Sitzung zu behandeln.

(7) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind nicht öffentlich. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen Sachkundige hinzuziehen.

(8) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind beide Seiten berechtigt, Besprechungen ihrer jeweiligen Seite durchzuführen. Daran können auch die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen. Beide Seiten können zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuziehen. Die Sachkundigen erhalten Reisekosten nach den in der Konföderation geltenden Bestimmungen. Über die Erstattung darüber hinaus entstehender Kosten entscheiden der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission.

§ 12

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn jeweils mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten beider Seiten, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der in den entsprechenden Seitensitzungen beschlossenen Zustimmung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-

seite. Die Seiten fassen ihre jeweiligen Beschlüsse mit mindestens zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(2) Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beschlüsse müssen das Datum ihres Inkrafttretens enthalten.

(3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission über eine Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien werden durch Rundschreiben der Diakonischen Werke veröffentlicht.

§ 13

Berufung, Amtszeit und rechtliche Stellung der Mitglieder der Schlichtungskommission

(1) Für den Fall der Nichteinigung innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Schlichtungskommission gebildet.

(2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem oder einer stimmberechtigten Vorsitzenden und je drei stimmberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das die für das zu vertretende Mitglied erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muß und im Falle der Verhinderung stimmberechtigt eintritt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungskommission müssen einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche angehören.

(3) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sollen ihren Wohnsitz im Bereich der beteiligten Kirchen haben. Sie dürfen nicht im Dienst einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche oder einer Einrichtung der Diakonie im Bereich der Bundesrepublik Deutschland stehen oder einem Organ dieser Kirchen oder der Einrichtung der Diakonie angehören.

(4) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden auf gemeinsamen Vorschlag der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen, nach den §§ 7 und 8 berechtigten Stellen, vom Rat ernannt.

(5) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden der Schlichtungskommission richtet sich nach Beginn und Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der oder die Vorsitzende bleibt für während der regulären Amtszeit anhängig gewordene Verfahren bis zu deren Abschluß im Amt.

(6) Je drei Beisitzer oder Beisitzerinnen und die entsprechende Zahl von Stellvertretern und Stellvertreterinnen werden jeweils für ein Verfahren von der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite benannt. Je ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin können der Schlichtungskommission angehören, ohne in einer Einrichtung der Diakonie beschäftigt zu sein.

(7) Die Mitglieder der Schlichtungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Konföderation geltenden Bestimmungen. Der oder die Vorsitzende sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen, die

nicht im kirchlichen Dienst stehen, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat regelt. Für die Kündigung von Beisitzern oder Beisitzerinnen, die im kirchlichen Dienst stehen, gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 14

Schlichtungsverfahren

(1) Ruft eine Seite die Schlichtungskommission an, so hat diese unverzüglich nach Eingang des Vermittlungsantrages zusammenzutreten.

(2) Die Schlichtungskommission gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert die Einwendungen mit ihnen. Sie berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission kann bei Bedarf Sachkundige zur Beratung hinzuziehen. Die Schlichtungskommission ist beschlußfähig, wenn von jeder Seite zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder und der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefaßt; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat dem oder der Vorsitzenden der Schlichtungskommission die Annahme oder die Ablehnung des Beschlusses der Schlichtungskommission bekanntzugeben. Äußert sich eine Seite nicht innerhalb der Frist, so gilt der Beschluß der Schlichtungskommission von dieser Seite als angenommen.

(4) Ist eine einstimmige Beschlußfassung nicht erreichbar, so erklärt der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende der Schlichtungskommission die Schlichtung gegenüber der Arbeitsrechtlichen Kommission für gescheitert und übersendet beiden Seiten die unterbreiteten Schlichtungsvorschläge.

(5) § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15

Aussetzung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist auszusetzen, wenn die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite dies gemeinsam verlangen. Kommt eine Einigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission zustande, so endet das Schlichtungsverfahren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

§ 16

Besonderes Schlichtungsverfahren

(1) Lehnt eine Seite den Beschluß der Schlichtungskommission fristgerecht ab, so hat jede Seite das Recht, innerhalb eines Monats die besondere Schlichtung anzurufen. Gleiches gilt, wenn das Schlichtungsverfahren nach § 14 gescheitert ist.

(2) Der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie je drei Beisitzer oder Beisitzerinnen, die an dem vorangegangenen Verfahren nicht betei-

ligt gewesen sein dürfen, führen das besondere Schlichtungsverfahren durch. § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) In vorangegangenen Verfahren erzielte Ergebnisse binden die Schlichtungskommission nicht.

(4) Beschlüsse der Schlichtungskommission werden gefaßt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder für den Antrag stimmt. Im übrigen findet § 14 Abs. 2, 3 und 5 entsprechende Anwendung.

(5) Dieser Schlichtungsspruch ist verbindlich.

§ 17

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schlichtungskommission führt eine Geschäftsstelle. Ihr Sitz und ihr Geschäftsführer oder ihre Geschäftsführerin werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt.

(2) Im Falle der Nichteinigung über den Sitz der Geschäftsstelle und die Person der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entscheidet der oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission.

(3) Die Kirchen, deren Diakonische Werke sich an der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligen, tragen die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schlichtungskommission.

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur erstmaligen Bildung einer Schlichtungskommission nach diesem Kirchengesetz entscheidet der Rat Streitigkeiten nach § 9 Abs. 4. Der Rat setzt den Termin für die Benennungen nach § 9 Abs. 2 fest.

(2) Für Arbeitsverhältnisse, die am 31.12.1997 bestanden haben und am 01.01.1998 fortbestehen, gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 01.07.1997. Alle Änderungen bedürfen der Beschlußfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Gesetz.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1998 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. Oktober 1997 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 3. November 1997

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause

Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Bestätigung einer Verordnung
mit Gesetzeskraft
des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung
des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt 1997 S. 150 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. Juni 1997 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 7. Synode der Konföderation in der II. Tagung am 11. Oktober 1997 gemäß § 20 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75) mit der Maßgabe bestätigt worden, daß § 1 Nr. 5 der Verordnung gestrichen wird.

Die gestrichene Vorschrift hatte eine Änderung des § 14 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfBVG) zum Inhalt. § 14 PfBVG gilt somit in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung weiter.

Die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 21. Oktober 1997 wird nachstehend bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 1. Dezember 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bestätigung
einer Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und
-versorgungsgesetzes**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 1997 S. 184 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. Juni 1997 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 7. Synode der Konföderation in der II. Tagung am 11. Oktober 1997 gemäß § 20 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75) mit der Maßgabe bestätigt worden, daß § 1 Nr. 5 der Verordnung gestrichen wird.

Die gestrichene Vorschrift hatte eine Änderung des § 14 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfBVG) zum Inhalt. § 14 PfBVG gilt somit in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung weiter und hat folgenden Wortlaut:

„§ 14

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dasjenige Grundgehalt nach § 4 zugrunde zu legen, das der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Satz 1 gilt bei Gewährung

von Unfallfürsorge und Kriegsunfallversorgung entsprechend.“

Wolfenbüttel, den 21. Oktober 1997

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

RS 461

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission vom 10. September 1997
über die 34. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. September 1997 über die 34. Änderung der Dienstvertragsordnung am 19. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1997 S. 265) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 33. Änderung vom 11. Juli 1997 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1997 S. 157).

Wolfenbüttel, den 1. Dezember 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienst-
rechtlichen Kommission über die 34. Änderung
der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 8. Oktober 1997

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. September 1997 über die 34. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -
Behrens

**34. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 10. September 1997**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. No-

vember 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 33. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 11. Juli 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 254), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 4a Nummer 1 Satz 2 wird im zweiten Halbsatz die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In § 23a Satz 2 wird im zweiten Halbsatz die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelung

Für Dienstverhältnisse, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Änderung bestanden und am Tage des Inkrafttretens fortbestehen, ist die Dienstvertragsordnung in der am Tage vor dem Inkrafttreten geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft.

Hannover, den 10. September 1997

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

RS 905

**Gebührenordnung für die Benutzung
kirchlicher Archivalien
(Archivgebührenordnung)
Vom 7. November 1997**

In Ausführung des § 11 der Benutzungsordnung vom 14. Oktober 1987 (ABl. S. 107, RS 903) erläßt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsanordnung in Anlehnung an die Richtlinie des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Juli 1997 (ABl. EKD S. 394).

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die bei der Benutzung eines Archivs und seiner Einrichtungen entstehenden Auslagen sind zu erstatten.

(4) Die Gebühren und die Auslagenerstattung werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

(5) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührentafel).

§ 2

Gebühren

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht;
2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen und Abschriften,
 - c) die Anfertigung von Gutachten,
 - d) konservatorische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Versand oder der Entleihe von Archivgut nötig werden;
3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden, Kopien und Abschriften;
4. für den Versand von Archivgut und dessen Benutzung in anderen Archiven;
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut;
6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft, gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 19. Dezember 1978 (Abl. 1979 S. 16) und die Anlage dazu vom 14. Februar 1983 (Abl. S. 37) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 7. November 1997

Landeskirchenamt

Niemann

Gebührentafel

Anlage

1. Für private Benutzung in den Diensträumen sind an Gebühren zu entrichten	
bis zu 1/2 Tag (4 Stunden)	8,- DM
bis zu einem Tag	12,- DM
bis zu einer Woche	40,- DM
bis zu einem Monat	100,- DM
2. Bei Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte aus den Archivalien sowie für Regestierung, Übersetzung, Transskriptionen, Gutachten und konservatorische Maßnahmen betragen die Gebühren	
je angefangene Viertelstunde bei Tätigwerden einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst)	20,- DM
geprüften Fachkraft (gehobener Dienst)	16,- DM
Verwaltungskraft (mittlerer Dienst)	12,- DM
jeweils bis zu einem Höchstbetrag von	240,- DM
3. Bei Versendung von Archivalien zur Benutzung in anderen Archiven betragen die Gebühren	
je Sendung	50,- DM
je Archivalien-Einheit	10,- DM
4. Für das Recht auf Wiedergabe/Reproduktion sind je nach Auflagenhöhe, Art und Zweck der Verwendung an Gebühren zu entrichten	
Buchdruck, Postkarten	min. 50,- DM max. 300,- DM
Zeitungen, Zeitschriften	min. 40,- DM max. 200,- DM
Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat bis DIN A 3,	min. 150,- DM max. 600,- DM

Großplakate und Kunstblätter

im Großformat min. 400,- DM
max. 1500,- DM

Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück unentgeltlich abzuliefern, bei Postkarten 2 % der Auflage.

Bei Neuauflagen ermäßigt sich die Gebühr auf 30 %.

Film, Fernsehen min. 150,- DM
max. 600,- DM

5. Für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopiergeräte betragen die Gebühren je Kopie

aus Archivgut 1,- DM

aus sonstigen Unterlagen -,60 DM

6. Für Ausfertigung und Beglaubigung beträgt die Gebühr bei

Ausfertigung einer Urkunde (Kirchenbuchauszug) 10,- DM

Beglaubigung einer Kopie oder Abschrift 10,- DM

7. Die beim Versand von Archivgut anfallenden Kosten (z. B. für Verpackung, Porto, Versicherung, Mahnkosten) gehen zu Lasten des Benutzers.

**Kirchenverordnung
über die Neugliederung der Propsteien
Bad Harzburg und Schöppenstedt
Vom 24. November 1997**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (Amtsbl. 1978 S. 27), zuletzt geändert am 1. November 1995 (Amtsbl. 1995 S. 5), wird verordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinden Achim, Beuchte, Bornum, Börßum, Gielde, Heiningen, Beatae Mariae Virginis Hornburg, Neuenkirchen, Schladen, Wehre und Werlaburgdorf werden aus der Evangelisch-lutherischen Propstei Bad Harzburg ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Propstei Schöppenstedt eingegliedert.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. November 1997

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

Bekanntmachung über die allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche in den Jahren 1996 und 1997

Nach dem in der Landeskirche geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht erhalten Pfarrer und Pfarrerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen Besoldung und Versorgung in entsprechender Anwendung der im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit keine andere Regelung getroffen ist; dies gilt auch hinsichtlich der allgemeinen Anpassung von Bezügen.

Die allgemeine Anpassung der beamtenrechtlichen Bezüge im sonstigen öffentlichen Dienst für die Jahre 1996 und 1997 ist im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 (BBV AnpG 96/97) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) geregelt worden; danach gilt im wesentlichen folgendes:

1. Beamte und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen bis A 16 (Bundesbesoldungsordnung A) erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 DM.
2. Die Grundgehälter, Ortszuschläge, Amts- und Stellenzulagen werden um 1,3 v. H. erhöht (prozentuale Anpassung) und zwar
 - a) bei Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A ab 1. März 1997,
 - b) bei Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung B ab 1. Juli 1997.
3. Die Festschreibung der jährlichen Sonderzuwendung auf dem Niveau von 1993 wird über das Jahr 1996 hinaus verlängert.

Die Anwärterbezüge für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bleiben unverändert.

Danach ergibt sich auf Grund des in der Landeskirche geltenden Besoldungs- und -versorgungsrechts folgendes:

I. Einmalige Zahlung

Die einmalige Zahlung in Höhe von 300 DM für die Monate Mai bis Dezember 1996 vermindert sich um 37,50 DM für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht; werden Dienstbezüge anteilig gewährt, so gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Versorgungsberechtigte erhalten die einmalige Zahlung anteilig entsprechend dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages.

Die einmalige Zahlung, die Berechtigten insgesamt nur einmal gewährt wird, ist in der Landeskirche weitgehend bereits mit den Bezügen für den Monat Dezember 1996 im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung gezahlt worden; sie steht nach Verkündung des o. g. Anpassungsgesetzes nunmehr endgültig zu.

II. Prozentuale Anpassung für die Zeit vom 1. März 1997 bis 30. Juni 1997

1. Die Bezüge der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (einschließlich der Hinterbliebenen), die sich nach der Besoldungsordnung A des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (KBBVG) bemessen, werden um 1,3 v. H. erhöht; es ergeben sich

- die Grundgehaltssätze aus der Anlage 1,
- die Ortszuschläge aus der Anlage 2,
- die allgemeine Stellenzulage aus der Anlage 3.

Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge auf Grund des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PFBVG) der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen.

2. Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, deren Dienstbezüge sich nach der **Besoldungsordnung B** bemessen, gelten die mit der Bekanntmachung vom 14. August 1995 (Amtsbl. S. 87), bekanntgemachten Tabellen weiter. Entsprechendes gilt für die Versorgungsbezüge dieses Personenkreises.

3. Die Dienstbezüge der unter das Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz fallenden Pfarrer und Pfarrerinnen werden ab 1. März 1997 gemäß § 34 a Abs. 4 PFBVG **gekürzt**; die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, daß die prozentuale Anpassung von 1,3 v. H. nicht mitvollzogen wird. Somit gelten auch für diesen Personenkreis die mit der allgemeinen Verfügung vom 14. August 1995 (Amtsbl. S. 87) bekanntgemachten Tabellen weiter.

Diesem Personenkreis ist jedoch für jedes beim^oOrtszuschlag zu berücksichtigende Kind zur Abmilderung der Kürzung ein Kinderzuschlag von 15 DM monatlich zu zahlen, wenn der Kinderanteil des Ortszuschlages in voller Höhe zu gewähren ist; steht der Kinderanteil nur anteilig zu, so gilt dies auch für den Kinderzuschlag. Die Kinderzuschläge dürfen jedoch insgesamt nicht höher sein als die Kürzung der Dienstbezüge infolge der Nichtweitergabe der prozentualen Anpassung.

III. Rechtsänderung ab 1. Juli 1997

Ab 1. Juli 1997 wird das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt an werden u. a. neue Grundgehaltstabellen gelten und der bisherige Gehaltsbestandteil „Ortszuschlag“ entfallen. Hierzu ergehen zu gegebener Zeit weitere Hinweise.

IV. Durchführung

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID) in Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK) in Hannover veranlassen das nach Abschnitt II Erforderliche mit der Zahlung der Bezüge ab Monat Mai des Jahres.

Wolfenbüttel, den 14. August 1997

**Landeskirchenamt
Dr. Fischer**

Bundesbesoldungsordnung A
(Gültig vom 1. März bis 30. Juni 1997)

Anlage 1

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1532,05	1585,06	1638,07	1691,08	1744,09	1797,10	1850,11	1903,12							
A 2		1664,27	1716,88	1769,50	1822,11	1874,73	1927,34	1979,96	2032,57							
A 3		1770,29	1826,27	1882,25	1938,22	1994,20	2050,18	2106,16	2162,14							
A 4		1830,47	1896,37	1962,26	2028,16	2094,05	2159,95	2225,84	2291,74							
A 5		1852,35	1922,02	1991,68	2061,34	2131,01	2200,67	2270,34	2340,00	2409,66						
A 6		1916,94	1991,59	2066,66	2140,88	2215,53	2290,18	2364,83	2439,48	2514,12	2588,77					
A 7		2039,71	2115,18	2190,66	2266,14	2341,62	2417,10	2492,58	2568,06	2643,53	2719,01	2794,49	2869,97			
A 8		2132,14	2222,42	2312,70	2402,98	2493,26	2583,53	2673,81	2764,09	2854,37	2944,65	3034,93	3125,21	3215,48		
A 9	Ic	2290,51	2375,73	2464,54	2554,04	2645,22	2744,57	2843,93	2943,28	3042,64	3141,99	3241,35	3340,70	3440,06		
A 10		2508,17	2631,61	2755,06	2878,50	3001,94	3125,39	3248,83	3372,28	3495,72	3619,17	3742,61	3866,05	3989,50		
A 11		2921,97	3048,46	3174,95	3301,45	3427,94	3554,43	3680,93	3807,42	3933,91	4060,41	4186,90	4313,39	4439,89	4566,38	
A 12		3182,81	3333,61	3484,42	3635,22	3786,03	3936,83	4087,64	4238,44	4389,25	4540,05	4690,86	4841,66	4992,47	5143,27	
A 13	Ib	3605,85	3768,70	3931,55	4094,40	4257,25	4420,10	4582,95	4745,80	4908,65	5071,50	5234,35	5397,20	5560,05	5722,90	
A 14		3711,55	3922,73	4133,91	4345,09	4556,27	4767,45	4978,63	5189,81	5400,99	5612,17	5823,35	6034,53	6245,71	6456,89	
A 15		4184,77	4416,95	4649,13	4881,31	5113,49	5345,67	5577,85	5810,03	6042,21	6274,39	6506,57	6738,75	6970,93	7203,11	7435,29
A 16		4651,25	4919,78	5188,30	5456,83	5725,35	5993,88	6262,41	6530,93	6799,46	7067,98	7336,51	7605,04	7873,56	8142,09	8410,61

Anlage 2

(Gültig vom 1. März bis 30. Juni 1997 für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11	1136,75	1318,11	1473,27
Ib	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	958,95	1140,31	1295,47
Ic	A 9 bis A 12	852,23	1033,59	1188,75
II	A 1 bis A 8	802,81	975,49	1130,65

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 3

(Gültig vom 1. März 1997 bis 30. Juni 1997)

Die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B; beträgt monatlich:

Personenkreis	Höhe
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des einfachen Dienstes in den Besoldungsgruppen bis A 5	73,66 DM
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangssamt A 5)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A 8	101,88 DM
b) in der Besoldungsgruppe A 9	184,08 DM
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangssamt A 9) in den Besoldungsgruppen bis A 13	196,36 DM
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13,	196,36 DM
Übrige Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen in den Besoldungsgruppen bis A 16	73,66 DM

Bekanntmachung über die Auswirkungen des Reformgesetzes auf die Bezüge aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche

A

Am 1. Juli des Jahres ist für die staatlichen und kommunalen Beamten und Beamtinnen das „Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)“ vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) in Kraft getreten, in dessen Artikeln 3 und 4 das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG – RS Nr. 49 F) bzw. das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG – RS Nr. 49 C) geändert worden ist und dessen Artikel 14 besoldungs- und -versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften enthält; auf den Hinweis in Abschnitt III unserer Bekanntmachung vom 14. 08. 1997 (Amtsbl. 1998 S. 14) nehmen wir Bezug. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Neuregelungen:

1. Besoldungsrecht (Artikel 3 Reformgesetz)

1.1 Die **Stärkung des Leistungsgedankens** soll in folgenden Regelungen (§ 27 Abs. 1 und 3, § 42a BBesG) zum Ausdruck kommen:

1.1.1 Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nicht mehr nur nach dem Besoldungsdienstalter (BDA), sondern auch nach der **Leistung**. Wird festgestellt, daß die Leistung nicht „den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen“ entspricht, so verbleibt der Beamte oder die Beamtin so lange in der bisherigen Stufe, bis die Leistung ein Aufsteigen rechtfertigt (Hemmung des Aufstiegs).

1.1.2 Bei „dauerhaft herausragenden Leistungen“ kann die nächsthöhere Stufe des Grundgehaltes für einen bestimmten Zeitraum vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Leistungsstufen dürfen in einem Kalenderjahr aber höchstens an 10. v. H. der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A bei einem Dienstherrn gewährt werden.

1.1.3 Zur Abgeltung von „herausragenden besonderen Leistungen“ können Leistungsprämien (als Einmalzahlung bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe) und befristete Leistungszulagen (sie dürfen monatlich 7 v. H. des Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen) gewährt werden. Auch hier gilt die Obergrenze von 10 v. H. der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A bei einem Dienstherrn. Die Zahlungen sind nicht ruhegehaltfähig.

Das Nähere ist im Länderbereich durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung zu regeln; solche Regelungen werden z. Z. vorbereitet.

Die leistungsbezogenen Bezahlungselemente finden auf Hochschullehrer, Richter und Staatsanwälte keine Anwendung.

1.2 **Umgestaltung der Grundgehaltstabellen, Familienzuschlag** (§ 27 Abs. 2, §§ 39 bis 41 BBesG, Anlagen zum BBesG) – s. dazu **Anlagen 1 bis 4**:

1.2.1 In die Grundgehaltstabellen sind diejenigen Gehaltsbestandteile, die alle Beamten und Beamtinnen erhalten, eingearbeitet (d. h. der Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Stellenzulage in Höhe von z. Z. 72,71 DM bzw. 73,66 DM).

1.2.2 Die bisherigen familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages (Ehegattenanteil, Kinderanteile) bleiben als „Familienzuschlag“ einschließlich der bisherigen Konkurrenzregelungen erhalten.

1.2.3 Mit der Neugestaltung der Grundgehaltstabelle (Besoldungsordnung A) wird das Dienst Einkommen der Beamten und Beamtinnen umgeschichtet; es steigt in frühen Berufsjahren rascher und stärker als danach. Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

– Die zeitlichen Intervalle für das Aufsteigen in den Stufen sind unterschiedlich ausgestaltet. An die Stelle des bisherigen Zwei-Jahres-Rhythmus tritt ein 2-3-4-Jahres-Rhythmus und zwar: bis zur 5. Stufe aufsteigen alle zwei Jahre, von der 6. bis 9. Stufe alle drei Jahre, von der 10. Stufe an alle vier Jahre. Das Endgrundgehalt wird dadurch um bis zu sechs Jahre später erreicht.

– Die Anzahl der Stufen wird – trotz späteren Erreichens des Endgrundgehaltes – verringert (maximal 12, bisher 15).

– Die Steigerungsbeträge zu Beginn des Berufslebens werden erhöht; die Anfangsgrundgehälter setzen (ab Besoldungsgruppe A 8) zeitlich verschoben später ein.

2. Versorgungsrecht (Artikel 4 Reformgesetz)

2.1 **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:** Bei Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit ist – Ausnahme bei Dienstunfall – nicht mehr das Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe für die Versorgung maßgebend, sondern der nach dem BDA erreichte Grundgehaltssatz (§ 5 Abs. 2 BeamtVG).

2.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit:

2.2.1 Ausbildungszeiten (§§ 6, 12 BeamtVG) und die sog. Zurechnungszeit (§ 13 BeamtVG) werden bei über ein Jahr hinausgehenden Freistellungen vom Dienst (Urlaub, Teilzeit) grundsätzlich nur noch im Verhältnis der „Ist-Lebensarbeitszeit“ zur „Soll-Lebensarbeitszeit“ berücksichtigt; dazu gibt es Ausnahme- und Übergangsregelungen.

2.2.2 Die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung (einschl. Prüfungszeit) ist nur noch bis zu drei Jahren ruhegehaltfähig (§ 12 Abs. 1 BeamtVG); im Rahmen der Übergangsvorschriften des § 85 Abs. 1 bis 4 BeamtVG (Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte und Beamtinnen) gilt das bisherige Recht weiter.

2.2.3 Die Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit (Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zur Vollendung des 60. Lj.) ist nur noch zu einem Drittel (bisher 2/3) ruhegehaltfähig (§ 13 Abs. 1 BeamtVG).

- 2.3 Streichung des „Erhöhungsbetrages“ des Ruhegehaltes von 17,30 DM monatlich (§ 14 Abs. 2 BeamtVG).
- 2.4 Unterschreiten der Mindestversorgung wegen langer Freistellungszeiten: In diesem Falle ist nur das „erdiente Ruhegehalt“ zu zahlen. Ausnahme: Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 14 Abs. 4 BeamtVG).
- 2.5 Aufhebung des „Anpassungszuschlages“ (§ 71 BeamtVG) mit Übergangsregelungen.
- 2.6 Zeitliches Vorziehen der Übergangsregelung für den „Versorgungsabschluss“ bei Inanspruchnahme der „Antragsaltersgrenze“ (§ 85 Abs. 5 BeamtVG):

Entsprechend dem Rentenrecht wird nach geltendem Recht für jedes Jahr der Pensionierung vor dem 65. Lebensjahr ein Abschlag von 3,6 v. H. vom Ruhegehalt vorgenommen (§ 14 Abs. 3 BeamtVG); diese Versorgungsabschlagsregelung war nach bisheriger Rechtslage für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte und Beamtinnen in der Weise abgemildert, daß sie erst ab 1. Januar 2002 stufenweise einsetzen sollte; erst Beamte und Beamtinnen, die nach dem 31. Dezember 2006 die Antragsaltersgrenze erreichen, hätten danach den vollen Abschlag hinnehmen müssen.

Abweichend von den Vorschriften des Beamten-Versorgungsgesetzes des Bundes (BeamtVG) über die Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschluss) für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 85 Abs. 5 BeamtVG in der Fassung des Artikel 4 Nr. 14 des Reformgesetzes) wird ein Versorgungsabschluss erst dann vorgenommen, wenn Kirchenbeamte nach dem Recht der Kirchen frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze-AAG) in den Ruhestand versetzt werden können.

Entsprechendes gilt, soweit nach dem Recht der Kirchen eine Vorruhestandsregelung besteht, nach der eine Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist. Sieht das Recht der Kirchen die Anhebung der Antragsaltersgrenze vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr zum 1. Januar 2000 vor, so beträgt der Versorgungsabschluss:

3. Übergangsvorschriften (Artikel 14 Reformgesetz)

3.1 Gewährung einer **Überleitungszulage** (§ 1):

Alle Bezügeempfänger müssen in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet werden; soweit es in diesen Fällen zu einer Verringerung des Grundgehaltes kommt, wird eine ruhegehaltstfähige „aufzehrbare“ Überleitungszulage gewährt. Die Verringerung (Aufzehrung) erfolgt bei

- Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes (volle Anrechnung),
- Beförderung (volle Anrechnung),
- allgemeine Erhöhungen der Bezüge durch Anrechnung von einem Drittel des Erhöhungsbetrages.

Die Aufzehrung gilt nicht im Versorgungsrecht.

3.2 Änderung des **Ortszuschlages nach bisherigem Recht/Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind** (§ 3):

In einem Beschluß vom 22. März 1990 (2BvL 1/86) hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Alimentation von Beamtenfamilien mit drei oder mehr Kindern nicht ausreichend ist. Diesem Beschluß wird im Rahmen des Reformgesetzes durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen:

- 3.2.1 Erhöhung des Familienzuschlages nach neuem Recht für das dritte und jedes weitere Kind um 50 DM (bzw. 50,65 DM durch allgemeine Erhöhung um 1,3 v. H.) monatlich ab 1. 7. 1997:
- 3.2.2 Nachträgliche Verbesserung des kinderbezogenen Ortszuschlages für den Kläger des Ausgangsverfahrens für die Zeit von 1977 bis 1989. Dies gilt auch für Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch innerhalb dieses Zeitraums geltend gemacht haben. Für den Zeitraum ab 1990 sowie für die „Nichtkläger“ ist kein Ausgleich vorgesehen.
- 3.2.3 Abweichend von der Übergangsvorschrift des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) über die Änderung des Ortszuschlages nach bisherigem Recht (Artikel 14, § 3 des Reformgesetzes) ist der monatliche Erhöhungsbetrag von 50,- Deutsche Mark, den Kirchenbeamten auf Antrag für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1997 zu gewähren, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines 3. Kindes oder weiterer Kinder im früher so bezeichneten Ortszuschlag vorgelegen haben. Der Antrag muß bis zum 30. Juni 1998 gestellt sein.

B

Nach dem in der Landeskirche geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht erhalten Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen Besoldung und Versorgung in entsprechender Anwendung der im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit keine andere Regelung getroffen ist oder getroffen wird; auf § 2 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PFBVG; RS Nr. 421) sowie §§ 2 und 3 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (KBBVG; RS Nr. 453) weisen wir hin. Danach ergibt sich für den jeweiligen Personenkreis folgendes:

I. Pfarrbesoldung und -versorgung

1. Mit der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. Juni 1997 (Amtsbl. 1997 S. 150) ist dieses Kirchengesetz bereits den Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts aufgrund des Reformgesetzes mit im wesentlichen folgenden Abweichungen und Besonderheiten angepaßt worden:
 - 1.1 Die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbezahlung (s. unter Abschnitt A 1.1) ist ausgeschlossen worden.

- 1.2 Die Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 14 geschieht zwar weiterhin mit Erreichen der 10. Stufe (bisher Dienstaltersstufe); diese ist aber wegen des neuen Zuschnitts der Grundgehaltstabelle frühestens erst mit vollendetem 45. Lebensjahr erreicht (bisher 39. Lebensjahr). Pfarrer und Pfarrerinnen, denen jedoch am 30. Juni 1997 (Tag vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes) nach dem bis dahin geltenden Recht das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 bereits zustand, verbleiben in dieser Besoldungsgruppe. Ergeben sich nach der neuen Grundgehaltstabelle dennoch niedrigere Bezüge als bisher, so wird eine Überleitungszulage gewährt (s. unter Abschnitt A 3.1).
2. Im Rahmen eines weiteren Änderungsgesetzes zum Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz, das von der Konföderation z. Z. vorbereitet wird, ist vorgesehen, für folgende Sachverhalte des Reformgesetzes abweichende Regelungen zu treffen:
 - 2.1 Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (abweichende Regelung vom staatl. Recht s. Abschnitt A 2.6).
 - 2.2 Nachträgliche Verbesserung des kinderbezogenen Ortszuschlages für dritte und weitere Kinder (s. unter Abschnitt A 3.2.2).
3. Die **Dienstbezüge** der Pfarrer und Pfarrerinnen ergeben sich aus
 - 3.1 den **Grundgehaltssätzen** der **Anlage 1 a und 1 b**,
 - 3.2 dem **Familienzuschlag** der **Anlage 2**.
Die allgemeine Zulage für die Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14 beträgt 121,13 DM monatlich. Dieses Zahlenwerk entspricht somit den Tabellenwerten des Reformgesetzes, das vor dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 unserer Bekanntmachung vom 14. 08. 1997 (Amtsl. 1998 S. 14) bekanntgemacht worden ist.
- 2.1 der **Grundgehaltssätze** aus den **Anlagen 3 a und 3 b**,
- 2.2 des **Familienzuschlages** aus der **Anlage 4**,
- 2.3 der **allgemeinen Stellenzulage** aus der **Anlage 5**.
3. Der vom Januar 1998 an bei Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze vorzunehmende **Versorgungsabschlag** (s. unter Abschnitt a 2.6) ergibt sich abweichend vom staatlichen Recht – bei vorübergehendem Fortgelten des 62. Lebensjahres als Antragsaltersgrenze – aus der **Anlage 6**.

C

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt) der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID) in Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Hannover veranlassen das nach Abschnitt B Erforderliche mit der Zahlung der Bezüge ab Monat Juli des Jahres.

Weitere Hinweise bleiben vorbehalten.

Wolfenbüttel, den 14. November 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

II. Kirchenbeamtenbesoldung und -versorgung

1. Die Landessynode hat ein Änderungsgesetz zum Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz zwecks Anpassung an das durch das Reformgesetz geänderte staatliche Besoldungs- und -versorgungsrecht am 14. November 1997 beschlossen (Amtsbl. 1998 S. 2). Das Gesetz sieht im wesentlichen folgende Abweichungen und Besonderheiten vor:
 - 1.1 Die nachträgliche Verbesserung des Ortszuschlages für dritte und weitere Kinder soll – wie im Bereich der Pfarrbesoldung – abweichend vom staatlichen Recht geregelt werden (s. unter Abschnitt A 3.2.2/B I. 2.2).
 2. Die aufgrund des Reformgesetzes seit dem **1. Juli 1997** maßgebenden **Tabellenwerte** ergeben sich hinsichtlich

Vorbemerkung: Anlagen 1a, 1b und 2 gültig ab 1. Juli 1997 für den Bereich der Pfarrbesoldung

Anlage 1a

1. Bundesbesoldungsordnung A – Auszug –

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 12			4353,68	4576,99	4800,30	5023,61	5246,92	5395,79	5544,66	5693,53	5842,40	5991,27
A 13			4900,45	5141,59	5382,73	5623,87	5865,01	6025,77	6186,53	6347,29	6508,05	6668,81
A 14			5100,23	5412,93	5725,63	6038,33	6351,03	6559,50	6767,97	6976,44	7184,91	7393,38
A 15						6640,21	6984,02	7259,06	7534,10	7809,14	8084,18	8359,22
A 16						7333,91	7731,53	8049,63	8367,73	8685,83	9003,93	9322,03

Anlage 2

2. Bundesbesoldungsordnung B – Auszug –
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	
B 2	9724,49
B 8	13561,01

Familienzuschlag – Auszug –
(Monatsbeträge in DM)

Stufe 1 (§ 40 Abs. 1, BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2, BBesG)
179,02	332,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 203,17 DM.

Vorbemerkung: Anlagen 3a, 3b, 4 und 5 gültig ab 1. Juli 1997:

Anlage 3a

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2408,53	2470,37	2532,22	2594,06	2655,91	2717,75	2779,59					
A 2	2540,84	2602,21	2663,57	2724,94	2786,31	2847,68	2909,04					
A 3	2646,82	2712,12	2777,42	2842,71	2908,01	2973,31	3038,61					
A 4	2706,95	2783,83	2860,70	2937,58	3014,46	3091,33	3168,21					
A 5	2728,82	2827,24	2903,73	2980,21	3056,69	3133,17	3209,65	3286,13				
A 6	2793,42	2877,40	2961,38	3045,35	3129,33	3213,31	3297,29	3381,26	3465,24			
A 7	2916,20	2991,67	3097,34	3203,01	3308,67	3414,34	3520,00	3595,48	3670,96	3746,44		
A 8		3098,89	3189,17	3324,59	3460,00	3595,42	3730,84	3821,12	3911,40	4001,68	4091,95	
A 9		3301,62	3390,43	3534,95	3679,48	3824,00	3968,53	4067,88	4167,24	4266,59	4365,95	
A 10		3557,50	3680,95	3866,11	4051,28	4236,44	4421,61	4545,06	4668,50	4791,94	4915,39	
A 11			4100,86	4290,60	4480,33	4670,07	4859,80	4986,30	5112,79	5239,28	5365,78	5492,27
A 12			4410,29	4636,50	4862,71	5088,92	5315,14	5465,94	5616,75	5767,55	5918,36	6069,16
A 13			4964,16	5208,44	5452,71	5696,99	5941,26	6104,11	6266,96	6429,81	6592,66	6755,51
A 14			5166,54	5483,31	5800,07	6116,84	6433,60	6644,78	6855,96	7067,14	7278,32	7489,50
A 15						6726,54	7074,82	7353,44	7632,05	7910,67	8189,28	8467,90
A 16						7429,26	7832,05	8154,28	8476,52	8798,75	9120,99	9443,22

Anlage 3b

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	
B 1	8467,90
B 2	9850,92
B 3	10436,38
B 4	11049,60
B 5	11753,10
B 6	12417,47
B 7	13063,72
B 8	13737,31
B 9	14573,66
B 10	17170,78
B 11	18635,48

Anlage 5

Die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage

Personenkreis	Höhe in DM
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangssamt A 5)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A 8	28,22
b) in der Besoldungsgruppe A 9	110,42
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangssamt A 9) in den Besoldungsgruppen bis A 13	122,70
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des Höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13	122,70

Anlage 4

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	172,68	327,84
übrige Besoldungsgruppen	181,36	336,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 205,81 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

AAG = 62./63. Lebensjahr vollendet

Kirchenbeamte

Geboren in der Zeit	Erreichen der AAG (62. Lbj. bis 1999) (63. Lbj. ab 2000)	Zurruhesetzung	Versorgungsabschlag für jedes Jahr in v. H.	
bis 1.1.1936	vor 1998 (62.Lbj.)	vor 1998	0	
von	bis			
02.01.36	01.01.37	in 1998 (62. Lbj.)	ab 1998	0
02.01.37	01.01.38	in 1999 (62. Lbj.)	ab 1999	0
02.01.38	01.01.39	in 2001 (63. Lbj.)	ab 2001	0,6
02.01.39	01.01.40	in 2002 (63. Lbj.)	ab 2002	1,2
02.01.40	01.01.41	in 2003 (63. Lbj.)	ab 2003	1,8
02.01.41	01.01.42	in 2004 (63. Lbj.)	ab 2004	2,4
02.01.42	01.01.43	in 2005 (63. Lbj.)	ab 2005	3,0
02.01.43	01.01.44	in 2006 (63. Lbj.)	ab 2006	3,6

RS 471

Richtlinien für die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 9. September 1997

Das Landeskirchenamt hat gemäß Art. 87 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig die folgenden Richtlinien beschlossen:

1 Voraussetzungen

Die Ausbildung zum Dienst des Prädikanten/der Prädikantin ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- 1.1 Die Teilnahme an einem Lektorengrundkurs und die Anerkennung als Lektor/Lektorin.
- 1.2 Die regelmäßige Übernahme von Lektorendiensten für einen Zeitraum von in der Regel mindestens fünf Jahren.
- 1.3 Mindestens einmal im Jahr die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Lektoren/Lektorinnen.
- 1.4 Der Vorschlag zur Ausbildung erfolgt durch den zuständigen Propst/die zuständige Pröpstin und Propsteivorstand oder den Leiter/die Leiterin des Amtes für Fort- und Weiterbildung im gegenseitigen Benehmen.
- 1.5 Bei eigener Bewerbung an das Landeskirchenamt ist die Stellungnahme des Gemeindepfarrers und Propstes erforderlich.
- 1.6 Die Teilnahme an einem einführenden Studientag für Bewerber/Bewerberinnen unter Verantwortung des Landeskirchenamtes und des Amtes für Fort- und Weiterbildung. Dabei sind Einzelgespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen vorzusehen. Eine selbst angefertigte Predigt ist rechtzeitig vor dem Studientag im Amt für Fort- und Weiterbildung einzureichen.

2 Zulassungsverfahren

Soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 1 unter Berücksichtigung des Studientages und der eingereichten Predigt der Bewerberin/des Bewerbers erfüllt sind, entscheidet das Landeskirchenamt über die Zulassung zur Ausbildung.

3 Ausbildungsstruktur

- 3.1 Das Landeskirchenamt setzt die Zahl der Ausbildungsplätze fest, die in der Regel 10 Plätze beträgt.
- 3.2 Die Prädikantenkurse werden vom Amt für Fortbildung unter Beteiligung des Amtes für Missionarische Dienste und des Amtes für Männerarbeit gestaltet und verantwortet. Die Durchführung des Kurses bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- 3.3 Prädikantenkurse werden in der Regel in zweijährigem Rhythmus angeboten und erstrecken sich über mindestens ein Jahr.

- 3.4 Die Prädikantenkurse finden statt in der Form von ein- und mehrtägigen Seminaren sowie Wochenendseminaren. Vor Kursbeginn wird ein konkreter Ausbildungsplan vorgelegt.

4 Ausbildungsinhalte

Inhalte des Prädikantenkurses sollen sein:

- 4.1 Einleitungsfragen zum Alten und Neuen Testament.
- 4.2 Vom Text zur Predigt, Vermittlung von vertieften Kenntnissen in Textauslegung und Homiletik.
- 4.3 Theologische Einführung in die Predigttextreihe.
- 4.4 Der besondere Charakter der Predigtsprache.
- 4.5 Befähigung zum Umgang mit verschiedenen Predigtanlässen.
- 4.6 Vertiefte Kenntnisse zu Liturgie und Gottesdienst.
- 4.7 Umgang mit exegetischen und homiletischen Hilfsmitteln.
- 4.8 Im Laufe der Ausbildung sind zwei selbstgefertigte Predigten mit Besinnung vorzulegen.
- 4.9 Die Leitung eines Gottesdienstes mit Hospitation und Nachgespräch.

5 Berufung

- 5.1 Zum Abschluß der Ausbildung erfolgt ein Gespräch mit dem Landesbischof, einem Mitglied des Pröpstekonventes und einem Kollegmitgliedes zur Feststellung der geistigen und geistlichen Befähigung zum Prädikantendienst.
- 5.2 Über die Berufung zum Prädikantendienst entscheidet der Landesbischof.

6 Übergangsbestimmungen

- 6.1 Das Landeskirchenamt regelt Ausnahmen, die Vikare/Vikarinnen nach dem zweiten theologischen Examen betreffen.
- 6.2 Für Diakone und Religionspädagog(inn)en ist die Ausbildungsordnung zum Prädikantendienst bindend, sofern nicht durch die Ausbildung bereits die Prädikantenqualifikation erworben wurde.
- 6.3 In anderen (Landes-) Kirchen erworbene Prädikantenqualifikationen können auf Antrag anerkannt werden.

7 Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 9. September 1997

Landeskirchenamt

Kollmar

Änderung der Beihilfavorschriften

Im Gemeinsamen Ministerialblatt 1997 Nr. 28 des Bundes ist der ab 1. 7. 1997 geltende Text der Beihilfavorschriften (BhV) veröffentlicht worden.

Da die Beihilfavorschriften des Bundes auch für die im Bereich unserer Landeskirche beschäftigten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten, geben wir den ab 1. 7. 1997 geltenden Text nachstehend bekannt.

Wolfenbüttel, den 9. Dezember 1997

Landeskirchenamt

Becker

Beihilfavorschriften (BhV) des Bundes vom 10. Juli 1995;
hier: Ab 1. Juli 1997 geltender Text

- RdSchr. d. BMI v. 20. 8. 1997 - D I 5 - 213100-1/1 h -

Wegen zahlreicher Anfragen und zur Arbeiterleichterung sollen die Beihilfavorschriften (BhV) vom 10. Juli 1995 (GMBI. S. 627) in der ab 1. Juli 1997 geltenden Textfassung bekanntgemacht werden. Dabei sind die Änderungen vom 4. Juli 1996 (GMBI. S. 627), 17. Dezember 1996 (GMBI. 1997 S. 3) und 27. Juni 1997 (GMBI. S. 294) berücksichtigt.

Anlage
zum BMI-Rundschreiben
- D I 5 - 213100-1/1 h -
vom 20. August 1997

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften - BhV)

§ 1

Anwendungsbereich, Zweckbestimmung und Rechtsnatur

(1) Diese Vorschrift regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

(2) Diese Vorschrift gilt für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst sowie Versorgungsempfänger des Bundes.

(3) Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden; er ist nicht vererblich; jedoch ist die Pfändung durch einen Forderungsgläubiger bezüglich des für seine Forderung zustehenden und noch nicht ausgezahlten Betrages einer Beihilfe zulässig.

(4) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder als Pauschale gewährt.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte und Richter,
2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwer sowie die in § 23 Beamtenversorgungsgesetz genannten Kinder der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen.

(2) Beihilfeberechtigung der in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht, wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgelddarstellungen auf Grund

gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten. Sie besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(3) Als beihilfeberechtigt gelten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 auch andere natürliche sowie juristische Personen.

(4) Beihilfeberechtigt sind nicht

1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
2. Beamte und Richter,
 - a) wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) beschäftigt sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt; dies gilt nicht in den Fällen des § 72 a Abs. 5 Bundesbeamtenengesetz,
3. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 Europaabgeordnetengesetz, § 27 Abgeordnetengesetz oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

§ 3

Berücksichtigungsfähige Angehörige

(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. der Ehegatte des Beihilfeberechtigten,
2. die im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten.

Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(2) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind nicht

1. Geschwister des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegatten,
2. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen,
3. die Kinder^{*)} eines Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Geburt eines Kindes.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt eine Beihilfeberechtigung

1. aus einem Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger,
2. auf Grund eines neuen Versorgungsbezugs die Beihilfeberechtigung auf Grund früherer Versorgungsbezüge aus.

(2) Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Die Beihilfeberechtigung auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger aus. Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor.

(4) Der Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Anspruch auf Fürsorgeleistungen nach § 11 Europaabgeordnetengesetz, § 27 Abgeordnetengesetz oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften, nach § 79 Bundesbeamtengesetz gegen das Bundeseisenbahnvermögen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften gleich.

(5) Eine Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Beihilfen auf Grund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach einer den Beihilfevorschriften des Bundes im wesentlichen vergleichbaren Regelung besteht.

(6) Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendungen dieses Angehörigen jeweils nur einem Beihilfeberechtigten gewährt.

§ 5

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind nach den folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte; soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden. Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zur Höhe des Mindestsatzes des im April 1985 geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker, jedoch höchstens bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes(-zahnarztes) einholen.

(2) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser

berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(3) Bei Ansprüchen auf Heilfürsorge, Krankenhilfe, Geldleistung oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sind vor Berechnung der Beihilfe die gewährten Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind 60 vom Hundert als gewährte Leistung anzurechnen; Berechnungsgrundlage ist der Betrag, aus dem sich der Zuschuß der Krankenkasse errechnet. Sind zustehende Leistungen nicht in Anspruch genommen worden, so sind sie gleichwohl bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen. Hierbei sind Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe, andere Aufwendungen, deren fiktiver Leistungsanteil nicht nachgewiesen wird oder ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung anzusetzen.

Sätze 3 und 4 gelten nicht für Leistungen

1. nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 Bundesversorgungsgesetz oder hierauf Bezug nehmende Vorschriften,
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfaßt werden,
3. der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.

Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen sind Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers und für von diesem verordnete Arznei- und Verbandmittel ohne Anwendung der Sätze 3 und 4 beihilfefähig.

(4) Nicht beihilfefähig sind

1. Sach- und Dienstleistungen. Als Sach- und Dienstleistung gilt auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung. Bei Personen, denen ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil und dergleichen zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder bei denen sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (§ 240 Abs. 3 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bemißt oder die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben, gelten als Sach- und Dienstleistungen auch
 - a) Festbeträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Aufwendungen – mit Ausnahme der Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus –, die darauf beruhen, daß der Versicherte die beim Behandler mögliche Sachleistung nicht als solche in Anspruch genommen hat.

Dies gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger überleitet sind,

2. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel,
3. die in den §§ 6 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) des Ehegatten im Vorvorkalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 35 000 DM übersteigt, es sei denn, daß dem Ehegatten trotz ausreichender und zeitweiliger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder daß die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Die Festsetzungsstelle kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, im Einvernehmen

^{*)} Ausnahme siehe Rundschreiben vom 18. September 1985 (GMBI S. 524)

mit dem Bundesministerium des Innern die Gewährung von Beihilfen zulassen,

4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind,
 5. Aufwendungen für Beamte, denen auf Grund von § 70 Bundesbesoldungsgesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Heilfürsorge zusteht,
 6. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder der jeweils behandelten Person. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig,
 7. Aufwendungen, die bereits auf Grund eines vorgehenden Beihilfeanspruchs (§ 4 Abs. 2 und 3 Satz 2) beihilfefähig sind,
 8. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß eine Kostenerstattung nach § 64 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch verlangt wird,
 9. Selbstbehalte bei Kostenerstattung nach den §§ 13 und 53 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.
- (5) Abweichend von Absatz 4 Nr. 4 sind Aufwendungen beihilfefähig, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 87 a Bundesbeamtengesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs auf den Dienstherrn führt.

§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

(1) Aus Anlaß einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche und zahnärztliche Leistungen sowie Leistungen eines Heilpraktikers. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1, von Aufwendungen für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen nach Anlage 2. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden,
2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen, abzüglich eines Betrages für jedes verordnete Arznei- und Verbandmittel von
 - a) 9 DM bei einem Apothekenabgabepreis bis 30 DM, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,
 - b) 11 DM bei einem Apothekenabgabepreis von 30,01 DM bis 50 DM,
 - c) 13 DM bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 50 DM.

Sind für Arznei- und Verbandmittel Festbeträge festgesetzt, sind darüber hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig; Beträge nach Satz 1 sind vom Festbetrag abzuziehen. Beträge nach Satz 1 sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen für

 - a) Kinder, solange sie berücksichtigungsfähig im Sinne des § 3 sind,
 - b) Empfänger von Versorgungsbezügen mit Bezügen bis zur Höhe des auf einen vollen DM-Betrag abgerundeten 1,1fachen Satzes des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz),

- c) Personen, die Leistungen nach § 9 Abs. 7 Satz 3 erhalten,
- d) Schwangere bei ärztlich verordneten Arzneimitteln wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Mund- und Rachentherapeutika,
 - c) Abführmittel,
 - d) Arzneimittel gegen Reisekrankheit,
3. eine vom Arzt schriftlich verordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder – ausgenommen Saunabäder und Aufenthalt in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur –, Massagen, Bestrahlung, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie. Die Heilbehandlung muß von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diplom-Psychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage 1 zu Absatz 1 Nr. 1), Physiotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Masseur oder Masseur und medizinischen Bademeister durchgeführt werden,
 4. Anschaffung (ggf. Miete), Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 3. Dabei kann das Bundesministerium des Innern für einzelne Hilfsmittel Höchstbeträge und Eigenbehalte festlegen,
 5. Erste Hilfe,
 6. die vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlung nach § 115 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch; die vollstationären und teilstationären Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), und zwar
 - a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 BPfIV)
 - aa) Fallpauschalen und Sonderentgelte (§ 11 BPfIV),
 - bb) tagesgleiche Pflegesätze (Abteilungspflegesatz, Basispflegesatz, teilstationärer Pflegesatz – § 13 BPfIV –, Pflegesatz nach § 14 Abs. 5 Satz 5 BPfIV),
 - cc) Entgelte für Sondervereinbarungen – Modellvorhaben – (§ 26 BPfIV),
 - b) Wahlleistungen
 - aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 22 BPfIV),
 - bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 22 BPfIV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 29 DM täglich sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nummern 1 und 2.

Bei Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen,

7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige vorübergehende häusliche Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung); die Grundpflege muß überwiegen. Daneben sind Aufwendungen für Behandlungspflege beihilfefähig. Bei einer Pflege durch Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig

- a) Fahrkosten,
- b) eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen, wenn wegen der Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; eine an Ehegatten und Eltern des Pflegebedürftigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig.

Aufwendungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind insgesamt beihilfefähig bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft (Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag),

8. eine Familien- und Haushaltshilfe zur notwendigen Weiterführung des Haushalts des Beihilfeberechtigten bis zu 11 DM stündlich, höchstens 66 DM täglich, wenn die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen einer notwendigen stationären Unterbringung (Nummer 6, § 9 Abs. 7) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, daß diese Person - ausgenommen Alleinerziehende - nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person (§ 3 Abs. 1) verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist. Nummer 7 Satz 3 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt einer der in Nummer 7 Satz 3 genannten Personen sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nummer 9) nicht beihilfefähig,

9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher Leistungen und Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nummer 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung. Höhere Beförderungskosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesreisekostengesetzes genannte Betrag beihilfefähig. Von den nach Satz 1 und 2 beihilfefähigen Aufwendungen ist ein Betrag von 25 DM je einfache Fahrt abzuziehen.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
- b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-, Aufenthalts- und Behandlungsort oder in deren Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes,

c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist,

d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise,

10. a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von 50 DM täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, so sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 50 DM täglich beihilfefähig. Die Vorschrift findet bei einer Heilkur oder bei kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung,

b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich verordneten Heilbehandlung in einer Einrichtung, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, bis zur Höhe von 10 DM täglich; dies gilt nicht bei Leistungen nach § 9 Abs. 7 oder 9,

11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nummern 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen,

12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode begrenzen oder ausschließen.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für bestimmte ärztliche und zahnärztliche Leistungen, insbesondere der Kieferorthopädie, vom Vorliegen von Indikationen abhängig machen.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ausschließen für

- 1. Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden,
- 2. unwirtschaftliche Arzneimittel,
- 3. Heilbehandlungen und Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis.

Es kann ferner die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die in Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Heilbehandlungen begrenzen.

(5) Beträge nach Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 und Nr. 9 Satz 3 sind innerhalb eines Kalenderjahres auf Antrag nicht mehr abzuziehen, soweit sie für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen die Belastungsgrenze überschreiten. Diese beträgt zwei vom Hundert des jährlichen Einkommens im Sinne von § 9 Abs. 7 Satz 4; sofern Personen wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind und ein Jahr lang insgesamt Beträge nach Satz 1 bis zur Belastungsgrenze abgezogen wurden, beträgt sie ab dem nächsten Kalenderjahr solange ein vom Hundert, wie die Dauerbehandlung anhält. Das Einkommen des Ehegatten wird nicht berücksichtigt, wenn dieser Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder selbst beihilfeberechtigt ist. Das Einkommen vermindert sich bei verheirateten Beihilfeberechtigten um 15 vom Hundert. Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze ist jeweils das jährliche Einkommen des Kalenderjahres vor Stellung des Antrages nach Satz 1.

§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung

(1) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege für höchstens 3 Wochen, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; die Aufwendungen sind beihilfefähig bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, daß für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
4. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
5. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
6. für den ärztlichen Schlußbericht.

(2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Diese Anerkennung gilt nur, wenn die Behandlung innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird.

(3) Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

§ 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur

(1) Aufwendungen für eine Heilkur sind nur beihilfefähig für Beamte und Richter (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) mit Dienstbezügen, Amtsbezügen und Beamte mit Anwärterbezügen.

(2) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreiundzwanzig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von 30 DM täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt

ist, bis zum Betrag von 25 DM täglich, soweit die Aufwendungen über 25 DM täglich beziehungsweise 20 DM täglich für die Begleitperson hinausgehen,

3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
4. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
5. für den ärztlichen Schlußbericht.

(3) Die Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, insbesondere nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes, ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Diese Anerkennung gilt nur, wenn die Behandlung innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird.

(4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Eine Beschäftigung gilt nicht als unterbrochen während eines Erziehungsurlaubs und der Beurlaubung nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Bundesbeamtengesetz*) oder § 48 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Deutsches Richtergesetz sowie während einer Zeit, in der der Beihilfeberechtigte ohne Dienstbezüge beurlaubt war und die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
2. wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
4. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
5. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

(5) Bei Anwendung des Absatzes 4 Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
 2. Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden
- der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgelunden sein.

*) jetzt: § 72 a Abs. 4 Nr. 2 Bundesbeamtengesetz

§ 9 Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege neben anderen nach § 6 Abs. 1 beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig. Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen sind beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Zuschüsse gezahlt hat. Bei in der privaten Pflegeversicherung Versicherten ist der Betrag beihilfefähig, aus dem der anteilige Zuschuß berechnet wurde. Bei Personen nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend Absatz 6 Satz 1 verfahren.

(2) Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist mindestens, daß die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

(3) Bei einer häuslichen oder teilstationären Pflege durch geeignete Pflegekräfte sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch beihilfefähig die Aufwendungen für Pflegebedürftige

1. der Stufe I bis zu dreißig Pflegeeinsätzen monatlich,
2. der Stufe II bis zu sechzig Pflegeeinsätzen monatlich,
3. der Stufe III bis zu neunzig Pflegeeinsätzen monatlich.

Bei außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand der Stufe III sind auch Aufwendungen für zusätzliche Pflegeeinsätze beihilfefähig, insgesamt höchstens bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft (Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag).

(4) Bei einer häuslichen Pflege durch andere geeignete Personen wird eine Pauschalbeihilfe gewährt. Sie richtet sich nach den Pflegestufen des § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch und beträgt monatlich

- | | |
|-----------------|-----------|
| 1. in Stufe I | 400 DM, |
| 2. in Stufe II | 800 DM, |
| 3. in Stufe III | 1.300 DM. |

Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld und entsprechende Leistungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften sind anzurechnen. Für Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, werden die Leistungen nach Satz 2 zur Hälfte gewährt.

(5) Wird die Pflege teilweise durch Pflegekräfte (Absatz 3) und durch andere geeignete Personen (Absatz 4) erbracht, wird die Beihilfe nach Absatz 3 und 4 anteilig gewährt.

(6) Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte erhalten, wird zu den Pflegekosten in den Fällen des Absatzes 3 in wertmäßig gleicher Höhe eine Beihilfe gewährt; § 5 Abs. 3 und § 14 sind hierbei nicht anzuwenden. Über diesen Gesamtwert hinausgehende Aufwendungen sind im Rahmen des Absatzes 3 beihilfefähig.

(7) Bei stationärer Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) sind die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit entstehenden pflegebedingten Aufwendungen (§ 84 Abs. 2 Satz 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) beihilfefähig. Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte erhalten, gilt Absatz 6 entsprechend.

Zu den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten wird keine Beihilfe gewährt, es sei denn, daß sie einen Eigenanteil des Einkommens übersteigen. Einkommen sind die Dienst- und Versorgungsbezüge (ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag) sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten und des Ehegatten einschließlich dessen laufenden Erwerbseinkommens. Der Eigenanteil beträgt

1. bei Beihilfeberechtigten mit Einkommen bis zur Höhe des Endgehaltes der Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesoldungsgesetz
 - a) mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 30 vom Hundert des Einkommens,
 - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 25 vom Hundert des Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten mit höherem Einkommen
 - a) mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 40 vom Hundert des Einkommens,
 - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 35 vom Hundert des Einkommens,
3. bei alleinstehenden Beihilfeberechtigten und bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 70 vom Hundert des Einkommens.

Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt.

(8) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege Stellung nimmt. Bei Versicherten der privaten oder sozialen Pflegeversicherung ist auf Grund des für die Versicherung erstellten Gutachtens zu entscheiden. In anderen Fällen bedarf es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(9) Aufwendungen für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 71 Abs. 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch), sind nach Art und Umfang des § 43 a Elftes Buch Sozialgesetzbuch beihilfefähig. Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte erhalten, gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 10

Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen

(1) Aus Anlaß von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen die folgenden Aufwendungen beihilfefähig

1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden,
2. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Kosten für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-,

Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit. Diese Aufwendungen sind jedes zweite Jahr beihilfefähig.

(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte.

(3) Beihilfefähig sind Aufwendungen für Schutzimpfungen, ausgenommen jedoch solche aus Anlaß privater Reisen in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11

Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

(1) Aus Anlaß einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung,
2. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme und den Entbindungspfleger,
4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung in einer Krankenanstalt bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 ist anzuwenden,
5. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind.

(2) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 250 DM gewährt. Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Pauschalbeihilfe nur einmal gezahlt.

§ 12

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1.300 DM, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 850 DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder auf Grund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadenersatzansprüche von insgesamt mindestens 2.000 DM zu, so beträgt die Beihilfe 650 DM, beim Tod eines Kindes 425 DM; stehen Ansprüche von insgesamt mindestens 4.000 DM zu, wird keine Beihilfe gewährt. Soweit wegen Gewährung von Sterbe- oder Bestattungsgeldern Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes übergehen, werden diese Schadenersatzansprüche nicht neben den Sterbe- oder Bestattungsgeldern im Sinne des Satzes 2 bei der Bemessung der Pauschalbeihilfe berücksichtigt. Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 Bundesversorgungsgesetz bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter fünfzehn Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tod des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungs-

fähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr beihilfefähig.

§ 13

Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach § 6 und §§ 9 bis 12 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig, wenn

1. sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
2. die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen,
3. sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 500 DM je Krankheitsfall nicht übersteigen oder bei in der Nähe der deutschen Grenze wohnenden Personen aus akutem Anlaß das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muß.

(3) Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn

1. durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, und
2. der Kurort im Heilkurortverzeichnis aufgeführt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne sind beihilfefähig bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes, höchstens für eine Entfernung von siebenhundert Kilometern.

§ 14

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. den Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie für den entpflichteten Hochschullehrer 50 vom Hundert,
2. den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist, 70 vom Hundert,
3. den berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 vom Hundert,

4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 vom Hundert.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert, die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 gelten die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
2. einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,
3. nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 als Aufwendungen der Mutter,
4. nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 für das gesunde Neugeborene als Aufwendungen der Mutter,
5. nach § 12 Abs. 3 als Aufwendungen der ältesten verbleibenden Person.

(3) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert. Ab 1. Juli 1994 gilt Satz 1 nur, wenn das Versicherungsunternehmen die Bedingungen nach § 257 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 1 bis 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch erfüllt.

(4) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Höhe nach gleichen Leistungsansprüchen wie Pflichtversicherte erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes bemißt (§ 240 Abs. 3 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), oder wenn ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 40 DM monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Personen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Zuschuß auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe von 80 DM monatlich gewährt wird, ermäßigt sich der Bemessungssatz für den Zuschußempfänger um 20 vom Hundert. Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. wenn sich aus der Anwendung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 Härten ergeben oder
3. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf eine andere Behörde übertragen. Eine Erhöhung des Bemessungssatzes nach Satz 1 Nummer 3 scheidet in Fällen des § 9 aus.

§ 15

Begrenzung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlaß gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung, einer

Pflegeversicherung, auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Pflegetagegeld-, Pflegerentenzusatz- und Pflegerentenversicherungen – soweit diese nicht der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 22 Elftes Buch Sozialgesetzbuch dienen – unberücksichtigt. Dem Grunde nach beihilfefähig sind die in den §§ 6 bis 13 genannten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, für die im Einzelfall eine Beihilfe gewährt wird. Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 unberücksichtigt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Leistungen sind durch Belege nachzuweisen. Soweit Leistungen aus einer Krankenversicherung oder Pflegeversicherung nachweislich nach einem Vmhundertsatz bemessen werden, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich. In diesem Fall wird die Leistung der Krankenversicherung oder Pflegeversicherung nach diesem Vmhundertsatz von dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen errechnet. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen; Aufwendungen nach §§ 8, 9 werden getrennt abgerechnet.

§ 16

Beihilfen beim Tod des Beihilfeberechtigten

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen Kinder und Adoptivkinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlaß des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemißt sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod; für die Aufwendungen aus Anlaß des Todes gilt § 12. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für Aufwendungen aus Anlaß des Todes, für die abweichend von § 12 Abs. 1 ebenfalls Ausgabebelege vorzulegen sind.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 17

Verfahren

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt; hierfür sind die vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Aufwendungen für Halbweisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200 DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30 DM übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zustehen, wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbweisen.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege der Festsetzungsstelle vorzulegen.

Die bei der Bearbeitung der Beihilfen bekannt gewordenen Angelegenheiten sind geheimzuhalten. Sie dürfen nur für den Zweck verwandt werden, für den sie bekanntgegeben sind, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung zur Offenbarung oder der Beihilfeberechtigte oder der Angehörige ist damit schriftlich einverstanden.

(5) Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfezwecke verwendet kenntlich zu machen.

(7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Ist in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(9) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird. Für den Beginn der Frist ist bei Beihilfen nach § 9 Abs. 4 Satz 2 der letzte Tag des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde, nach § 11 Abs. 2 der Tag der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt, nach § 12 Abs. 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend. Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt.

§ 18

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren berücksichtigungsfähige Ehegatten sowie Witwen und Witwer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und die in § 61 Abs. 2 Satz 2, 3 Beamtenversorgungsgesetz bezeichneten Waisen findet § 15 keine Anwendung, wenn diese Personen in dem genannten Zeitpunkt in einem Festkostentarif einer privaten Krankenversicherung versichert sind und solange dieser Tarif beibehalten wird.

(2) Für Personen, die am 31. März 1959 nicht versichert waren, das 60. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt vollendet und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen hatten, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden, können die bisherigen, nach Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 2 der Beihilfevorschriften vom 13. März 1959 erhöhten Bemessungssätze auch weiterhin angewendet werden.

(3) Ist der Tod eines Beihilfeberechtigten während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich bedingten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne ohne die Beschränkung des § 12 Abs. 2 beihilfefähig; der Bemessungssatz für diese Kosten beträgt 100 vom Hundert.

(4) § 2 Abs. 4 Nr. 3 und § 4 Abs. 4 gelten für Personen, denen Leistungen nach § 19 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin zustehen, nur dann, wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen.

(5) Das Bundesministerium des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die in das Ausland abgeordneten Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(6) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn und diejenigen Beamten des Bundes-eisenbahnvermögens, die zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.

(7) Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium des Innern für die A-Mitglieder der Post-beamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

Psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

1. Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BhV sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen nach den Nummern 845 bis 865 und 870, 871 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 6 beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie
 - 2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn
 - bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient, und
 - beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und
 - die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung (z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.
 - 2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:
 - psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
 - vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
 - Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung,
 - seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Mißbildungen stehen,
 - seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z. B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
 - seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumata),
 - seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.
- 2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:
 - bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, daß das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer von höchstens 20 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
 - bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, daß das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
 - bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
 - bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 120 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des

Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;

- bei einer tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugspersonen im erforderlichen Umfang.
- 2.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ kann zusätzlich analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut oder bei Kindern und Jugendlichen anstelle eines Diplompsychologen einen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung in psychoanalytisch begründeten Therapieverfahren an einem anerkannten Ausbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut eigenverantwortlich und selbstständig tätig. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchführen lassen.
- 2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:
- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 127,00 DM
 - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 63,50 DM
 - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 20,40 DM
 - tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten = 121,40 DM
 - tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 60,70 DM
 - eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 121,40 DM.

3. Verhaltenstherapie

3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient, und
- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, daß bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muß in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z. B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung) bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumata).

3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlung

- 40 Sitzungen,
- bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen 50 Sitzungen

nicht überschreiten.

Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 40 Sitzungen beihilfefähig. Zeigt sich bei der Therapie, daß das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Fällen eine

weitere Behandlungsdauer von höchstens 40 weiteren Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.

3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden, wenn dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen zur Behandlung hinzuziehen, der eine mindestens dreijährige abgeschlossene Zusatzausbildung in Verhaltenstherapie an einem anerkannten Ausbildungsinstitut hat oder nach den Psychotherapie-Richtlinien der gesetzlichen Krankenkassen für Verhaltenstherapie zur Delegation zugelassen ist. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe eigenverantwortlich und selbstständig tätig. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen durchführen lassen.

3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- a) Einzelbehandlung bei einer Dauer von mindestens 50 Minuten = 121,40 DM
- b) Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 60,70 DM
- c) Testverfahren und Testuntersuchungen
 - Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 127,00 DM
 - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 63,50 DM
 - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 20,40 DM.

4. Psychosomatische Grundversorgung

Die psychosomatische Grundversorgung umfaßt verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

- bei verbaler Intervention als einzige Leistung 10 Sitzungen;

- bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung 12 Sitzungen;
- bei Hypnose als Einzelbehandlung 12 Sitzungen.

Die Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nur als einzige Leistung je Sitzung im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z. B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung) bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnungen Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Pädaudiologie, Phoniatrie, Psychiatrie oder Urologie durchgeführt wird.

4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt durchgeführt wird. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen, der über die in Nummer 2.4 Satz 4 oder Nummer 3.4 Satz 2 festgestellte Qualifikation und über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügt, zur Behandlung hinzuziehen.

Wird die Behandlung mit übenden und suggestiven Verfahren durch einen Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose, in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten = 26,40 DM
- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer = 7,90 DM.

4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.

5. Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z.B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Katathymes Bilderleben kann nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts Anwendung finden.

Rational Emotive Therapie kann nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts Anwendung finden.

6. Gleichzeitige Behandlungen nach Nummern 2, 3 oder 4 schließen sich aus.

Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen

Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sind Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den folgenden Maßgaben beihilfefähig.

1. Zahntechnische Leistungen

Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nummern 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen sind zu zwei Dritteln, Aufwendungen für Edelmetalle und Keramik – außer Glaskeramik, vergleiche Nummer 8 – zur Hälfte beihilfefähig.

2. Kieferorthopädische Leistungen

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn

- die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern,
- ein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird.

3. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen folgender Indikationen:

- Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien),
- Zahnbetterkrankungen – Parodontopathien –,
- umfangreiche Gebißsanierung, d. h. wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die richtige Schlußbißstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist,
- umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen.

Außerdem ist der erhobene Befund mit dem nach Nummer 800 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte vorgeschriebenen Formblatt zu belegen.

4. Implantologische Leistungen

Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sind nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

- a) Einzelzahnücke, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind,
- b) Freizahnücke, wenn mindestens die Zähne acht und sieben fehlen,
- c) Fixierung einer Totalprothese.

Aufwendungen für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen beihilfefähig; Aufwendungen für mehr als vier Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

5. Aufwendungen für große Brücken und Verbindungselemente

Für große Brücken sind die Aufwendungen für bis zu vier fehlenden Zähnen je Kiefer oder bis zu drei fehlenden Zähnen je Seitenzahnggebiet beihilfefähig. Für Verbindungselemente sind die Aufwendungen für bis zu zwei Verbindungselementen, bei einem Restzahnbestand von höchstens drei Zähnen bis zu drei Verbindungselementen, je Kiefer bei Kombinationsversorgungen, beihilfefähig.

Werden durch mehrere Einzelbrücken je Kiefer im einzelnen nicht mehr als drei beziehungsweise vier fehlende Zähne, insgesamt aber mehr als vier fehlende Zähne ersetzt, sind die Aufwendungen beihilfefähig.

6. Wartezeit für Beamte auf Widerruf

Aufwendungen für prothetische Leistungen (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), Inlays und Zahnkronen (Abschnitt C Nummern 214 bis 217, 220 bis 224 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sowie implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sind für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht, wenn die Leistungen auf einem Unfall beruhen, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes eingetreten ist. Dies gilt ferner nicht, wenn der Beihilfeberechtigte zuvor drei oder mehr Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

7. Einschränkungen für Personen, die nach dem 31. Dezember 1978 geboren sind

Aufwendungen für prothetische Leistungen (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sowie implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) einschließlich zahntechnischer Leistungen sind für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die jeweils nach dem 31. Dezember 1978 geboren sind, nicht beihilfefähig.

Dies gilt nicht für Aufwendungen für prothetische Leistungen, wenn diese Leistungen

- aufgrund eines Unfalls erforderlich sind,
 - durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt sind,
 - durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt sind
- oder
- zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig sind.

8. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) Leistungen, die auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte erbracht werden,
- b) Glaskeramik einschließlich der anfallenden Nebenkosten, wie Charakterisierung.

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel,
Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle
sowie für Körperersatzstücke

1. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Anschaffung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind – ggf. im Rahmen der Höchstbeträge – beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind.

Abduktionslagerungskeil
Absauggerät (z. B. bei Kehlkopferkrankung)
Adaptionen für diverse Gebrauchsgegenstände (z. B. bei Schwerstbehinderten zur Erleichterung der Körperpflege und zur Nahrungsaufnahme, Universalhalter)
Alarmgerät für Epileptiker
Anatomische Brillenfassung
Anti-Varus-Schuh
Anus-praeter-Versorgungsartikel
Anzieh-/Ausziehhilfen
Aquamat
Armmanschette
Armtragegurt/-tuch
Arthrodesensitzkissen/-sitzkoffer (Nielsen)/-stuhl
Atomiseur (zur Medikamenten-Aufsprühung)
Aufrichteschlaufe
Auftriebshilfe (bei Schwerstbehinderten)
Augenbadewanne/-dusche/-spülglas/-flasche/-pinsel/-pipette/-stäbchen
Augenschielklappe, auch als Folie

Badestrumpf
Badewannensitz (nur bei Schwerstbehinderung, Totalendoprothese, Hüftgelenk-Luxations-Gefahr, Polyarthritits)
Badewannenverkürzer
Ballspritze
Behinderten-Dreirad
Bestrahlungsmaske für ambulante Strahlentherapie
Bettnässer-Weckgerät
Beugebandage
Billroth-Batist-Lätzchen
Blasenfistelbandage
Blindenführhund (einschl. Geschirr, Hundeleine, Halsband, Maulkorb)
Blindenleitgerät (Ultraschallbrille, Ultraschall-Leitgerät)
Blindenschriftmaschine
Blindenstock/-langstock/-taststock
Blutlanzette
Blutzuckermeßgerät
Bracelet
Bruchband

Closett-Matratze (im häuslichen Bereich bei dauernder Bettlägerigkeit und bestehender Inkontinenz)
Communicator (bei dysarthrischen Sprachstörungen)

Dekubitus-Schutzmittel (z. B. Auf-/Unterlagen für das Bett, Spezialmatratzen, Keile, Kissen, Auf-/Unterlagen für den Rollstuhl, Schützer für Ellenbogen, Unterschenkel und Füße)
Delta-Gehrad
Drehscheibe, Umsetzhilfen
Druckbeatmungsgerät
Duschsitz/-stuhl

Einlagen (orthopädische)
Einmal-Schutzhose bei Querschnittgelähmten

Ekzem-Manschette
Epicondylitisbandage/-spange mit Pelotten
Ergometer nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer exakten Leistungskontrolle, jedoch nicht Fahrrad-ergometer
Ernährungssonde

Fepo-Gerät (funktionelle elektronische Peroneus-Prothese)
Fersenschutz (Kissen, Polster, Schale, Schoner)
Fingerling
Fingerschiene
Fixationshilfen
(Mini)Fonator

Gehgipsgalosche
Gehhilfen und -übungsgeräte
Gerät zur Behandlung mit elektromagnetischen Wechselfeldern bei atrophischer Pseudoarthrose, Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung (in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie)
Gerät zur Behandlung von muskulären Inaktivitätsatrophien
Gerät zur Elektrostimulationsbehandlung der idiopathischen Skoliose (Scolitron-Gerät, Skolitrosegerät)
Gerät zur transkutanen Nervenstimulation (TNS-Gerät)
Gesichtsteilersatzstücke (Ektoprothese, Epithese, Vorlege-Prothese)
Gipsbett, Liegeschale
Glasstäbchen
Gummihose bei Blasen- oder/und Darminkontinenz
Gummistrümpfe

Halskrawatte, Hals-, Kopf-, Kinnstütze
Handgelenkriemen
Hebekissen
Heimdialysegerät
Helfende Hand, Scherenzange
Herz-Atmungs-Überwachungsgerät (-monitor)
Herzschrittmacher einschl. Kontrollgerät und Zubehör
Hörgeräte (HdO, Taschengeräte, Hörbrillen, C.R.O.S.-Geräte, Infrarot-Kinnbügel-Hörer, drahtlose Hörhilfe, Otoplastik, IdO-Geräte bis zur Höhe der Kosten von HdO-Geräten)
Hüftbandage (z. B. Hohmann-Bandage)

Impulsvibrator
Infusionsbesteck bzw. -gerät und Zubehör
Inhalationsgerät (auch Sauerstoff) und Zubehör, jedoch nicht Luftbefeuchter, -filter, -wäscher
Innenschuh, orthopädischer
Insulinapplikationshilfen und Zubehör (Insulindosiergerät, -pumpe, -injektor)
Ipos-Redressions-Korrektur-Schühchen
Ipos-Vorfußentlastungsschuh

Kanülen und Zubehör
Katheter und Zubehör, auch Ballonkatheter
Klumpfußschiene
Klumphandschiene
Klyso
Knetmaterial für Übungszwecke bei cerebral-paretischen Kindern

Kniekappe/-bandage, Kreuzgelenkbandage
Kniepolster/Knierutscher bei Unterschenkelamputation
Knöchel- und Gelenkstützen
Körperersatzstücke einschl. Zubehör
Kompressionsstrümpfe/-strumpfhose
Koordinator nach Schielbehandlung
Kopfring mit Stab, Kopfschreiber
Kopfschützer
Krabbler für Spastiker
Krampfaderrinde
Krankenfahrstuhl mit Zubehör
Krankenstock
Kreuzstützbandage
Krücke

Latextrichter bei Querschnittlähmung
Leibbinde, jedoch nicht: Nieren-, Flanell- und
Wärmeleibbinden
Lesegeräte für Blinde/Optacon, computergesteuerte
Lesegeräte mit Sprachausgabe als offene Systeme
hinsichtlich behindertengerechter Mehraufwendungen
Lesehilfen (Leseständer, Blattwendestab, Blattwende-
gerät, Blattlesegerät, Auflagegestell)
Lifter (Krankenlifter, Multilift, Bad-Helfer, Kranken-
heber, Badewannenlifter)
Lispelsonde

Mangoldsche Schnürbandage
Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig her-
stellbar sind, soweit die Aufwendungen 100 DM
übersteigen
Milchpumpe, in Einzelfällen auch elektrisch betrieben
Mundsperrer
Mundstab/-greifstab

Narbenschützer

Orthese, Orthoprothese, Korrekturschienen, Korsetts
u. ä., auch Haltemanschetten usw.
Orthonyxie-Nagelkorrekturspange
Orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen

Pavlikbandage
Penisklemme
Peronausschiene, Heidelberger Winkel
Pflegebett in behindertengerechter Ausrüstung
Polarimeter

Quengelschiene

Reflektometer
Rektophor
Rollbrett
Rutschbrett

Schaumstoff-Therapie-Schuh, soweit die Aufwendungen
100 DM übersteigen
Schede-Rad
Schrägliegebrett
Schutzbrille für Blinde
Schutzhelm für Behinderte
Schwellstromapparat
Segofix-Bandagensystem
Sitzkissen für Oberschenkelamputierte
Sitzschale, wenn Sitzkorsett nicht ausreicht
Skolioseumkrümmungsbandage
Spastikerhilfen (Gymnastik-/Übungsgeräte)
Sphinkter-Stimulator
Sprachverstärker nach Kehlkopfresektion
Spreizfußbandage
Spreizhose/-schale/-wagenaufsatz
Spritzen
Stehübungsgerät

Stomaversorgungsartikel, Sphinkter-Plastik
Strickleiter
Stubbies
Stumpfschuhhülle
Stumpfstrumpf
Suspensorium
Symphysen-Gürtel

(Talocrur) Sprunggelenkmanschette nach Dr. Grisar
Teleskoprampe
Toilettenhilfen bei Schwerbehinderten
Tracheostomaversorgungsartikel, auch Wasserschutz-
gerät (Larchel)
Tragegurtsitz

Übungsschiene
Urinale
Urostomie-Beutel

Vibrationstrainer bei Taubheit

Wasserdichte Gehhilfe
Wechseldruckgerät
Wright-Peak-Flow-Meter

Zyklomat-Hormon-Pumpe und Set.

2. Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbst-
behandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig,
wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die
Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus be-
sonderen Gründen dringend geboten ist.
3. Mieten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung
und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht
höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind
und sich dadurch eine Anschaffung erübrigt.
4. Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar ge-
wordenen Hilfsmittels oder Gerätes sind in der bishe-
rigen Ausführung auch ohne ärztliche Verordnung bei-
hilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von
sechs Monaten seit dem Kauf erfolgt.
5. Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und
Geräte sind stets ohne ärztliche Verordnung beihilfe-
fähig.
6. Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfs-
mittel und Geräte sind beihilfefähig, soweit sie innerhalb
eines Kalenderjahres über 200 DM hinausgehen. Nicht
beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien für Hör-
geräte von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr
vollendet haben, und für Pflege- und Reinigungsmittel
für Kontaktlinsen.
7. Aufwendungen für Bandagen, Einlagen und Hilfsmittel
zur Kompressionstherapie sind für Personen, die das
achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in Höhe von
80 vom Hundert beihilfefähig.
8. Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis
zum Betrag von 1.000 DM beihilfefähig, wenn ein
krankhafter entstellender Haarausfall (z. B. Alopecia
areata), eine erhebliche Verunstaltung (z. B. infolge
Schädelverletzung) oder ein totaler oder weitgehender
Haarausfall bei männlichen Personen vor Vollendung des
25. Lebensjahres oder bei weiblichen Personen vorliegt.
Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur bei-
hilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als
ein Jahr getragen werden muß. Die Aufwendungen für
die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfe-
fähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung min-
destens vier Jahre vergangen sind, oder wenn sich bei
Kindern vor Ablauf dieses Zeitraumes die Kopfform ge-
ändert hat.

9. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, die nicht notwendig und angemessen (§ 5 Abs. 1), von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis (§ 6 Abs. 4 Nr. 3) sind oder der allgemeinen Lebenshaltung unterliegen, insbesondere:

Adimed-Stabil-Schuhe und vergleichbares Schuhwerk
Adju-Set/-Sano
Angorawäsche
Aqua-Therapie-Hose
Arbeitsplatte zum Rollstuhl
Augenheizkissen
Autofahrerrückenstütze
Autokindersitz
Autokofferraumlifter
Autolifter

Badewannengleitschutz/-kopfstütze/-matte
Bandagen (soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt)
Basalthermometer
Basisrampe
Bauchgurt
Behindertenstuhl „eibe“
Berkemannsandalen
Bestrahlungsgeräte/-lampen für ambulante Strahlentherapie
Bett/-brett/-füllung/-lagerungskissen/-platte/-rost/-stütze
Bett-Tisch
Bidet
Bill-Wanne
Blinden-Schreibsystem
Blinden-Uhr
Blutdruckmeßgerät
Brückentisch

Corolle-Schuh

Dusche

Einkaufsnetz
Einmal-Handschuhe
Eisbeutel und -kompressen
Elektrische Schreibmaschine
Elektrische Zahnbürste
Elektrofahrzeuge (z. B. LARK, Graf Carello)
Elektro-Luftfilter
Elektronic-Muscle-Control (EMC 1000)
Elektronisches Notizbuch
Eß- und Trinkhilfen
Expander

Farberkennungsgerät
Fieberthermometer
Fußgymnastik-Rolle, Fußwippe (WIP-Venentrainer)

Ganter-Aktiv-Schuhe
(Mini)Garage für Krankenfahrzeuge

Handschuhe (soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt)
Handtrainer
Hängeliege
Hantel (Federhantel)
Hausnotrufsystem
Hautschutzmittel
Heimtrainer
Heizdecke/-kissen
Hilfsgeräte für die Hausarbeit
Holzsandalen
Höhensonne
Hörkissen
Hörkragen Akusta-Coletta

Intraschallgerät „NOVAFON“
Inuma-Gerät (alpha, beta, gamma)

Ionisierungsgeräte (z. B. Ionisator, Pollimed 100)
Ionopront, Permax-Sauerstofferzeuger

Katapultsitz
Katzenfell
Klingelleuchte
Knickfußstrumpf
Knoche Natur-Bruch-Slip
Kolorimeter
Kommunikationssystem
Kraftfahrzeug einschl. behindertengerechter Umrüstung
Krankenbett (Ausnahme: Pflegebett und Antidekubitusbett)
Krankenunterlagen
Kreislaufgerät „Schiele“

Lagerungskissen/-stütze, außer Abduktionslagerungskeil
Language-Master
Linguaduc-Schreibmaschine
Luftpolsterschuhe
Luftreinigungsgeräte

Magnetfolie
Monophonator
Munddusche

Nackenheizkissen
Nagelspange Link

Öldispersionsapparat
Orthopädische Bade- und Turnschuhe

Prothesenschuh
Pulsfrequenzmesser

Rollstuhlzuggerät, auch handbetrieben
Rotlichtlampe
Rückentrainer

Salbenpinsel
Sauerstoffgeräte
Schlaftherapiegerät
Sicherheitsschuh, orthopädisch
Spezialsitze
Spirometer
Spranzbruchband
Sprossenwand
Sterilisator
Stimmübungssystem für Kehlkopflose
Stockroller
Stockänder
Stützstrümpfe
Stufenbett
SUNTRONIC-System (AS 43)

Taktellgerät
Tamponappikator
Tandem für Behinderte
Telefonverstärker
Telefonhalter
Therapeutische Wärmesegmente
Therapeutisches Bewegungsgerät
Tinnitus-Masker
Transit-Rollstuhl
Treppenlift, Monolift, Plattformlift
Tünkers Butler

Übungsmatte
Umweltkontrollgerät
Urin-Prüfgerät Uromat

Venenkissen

Waage
Wandstandgerät
WC-Sitz

Zahnpflegemittel
Zehenkorrektursandale
Zweirad für Behinderte.

10. Über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die weder in dieser Anlage aufgeführt noch den aufgeführten Gegenständen vergleichbar sind, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. Das Bundesministerium des Innern kann das Einvernehmen bei einzelnen Hilfsmitteln oder bei Gruppen von Hilfsmitteln allgemein erteilen. Soweit das Einvernehmen allgemein erteilt ist, kann die oberste Dienstbehörde ihre Zuständigkeit auf eine andere Behörde übertragen.

11. Die Aufwendungen für Sehhilfen sind wie folgt beihilfefähig:

11.1 Voraussetzungen für die Beschaffung von Sehhilfen
Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist die schriftliche Verordnung eines Augenarztes.

Für die erneute Beschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen genügt die Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers. Die Aufwendungen hierfür sind bis zu 25 DM je Sehhilfe beihilfefähig.

11.2 Brillen

Aufwendungen für Brillen sind – einschließlich Handwerksleistung, jedoch ohne Brillenfassung – bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):
Einstärkengläser:
für das sph. Glas = 60 DM
für das cyl. Glas = 80 DM
Mehrstärkengläser:
für das sph. Glas = 140 DM
für das cyl. Glas = 180 DM
- bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt) zuzüglich je Glas = 40 DM
- Dreistufen- oder Multifokalgläser zuzüglich je Glas = 40 DM
- Gläser mit prismatischer Wirkung zuzüglich je Glas = 40 DM.

11.3 Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei folgenden Indikationen neben den Höchstbeträgen der Nr. 11.2 im jeweils genannten Umfang beihilfefähig:

11.3.1 Kunststoffgläser, Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser) zuzüglich je Glas bis zu 40 DM

- bei Gläserstärken ab +/- 6 dpt,
- bei Anisometropien ab 2 dpt,
- unabhängig von der Gläserstärke
 - a) bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
 - b) bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Mißbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohren-

bereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,

c) bei Spastikern, Epileptikern und Einäugigen.

11.3.2 Getönte Gläser (Lichtschutzgläser), phototrope Gläser zuzüglich je Glas bis zu 20 DM

- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z.B. Hornhautnarben, Glaskörpertrübungen, Linsentrübungen),
- bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
- bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ziliarneuralgie,
- bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- bei totaler Farbenblindheit,
- bei Albinismus,
- bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- bei Gläsern ab + 10 dpt,
- im Rahmen einer Fotochemotherapie,
- bei Aphakie als UV-Schutz der Netzhaut.

11.4 Kontaktlinsen

11.4.1 Die Mehraufwendungen für Kontaktlinsen sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- Myopie ab 8 dpt,
- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von 3 Jahren nachweisbar ist,
- Hyperopie ab 8 dpt,
- irregulärer Astigmatismus,
- regulärer Astigmatismus ab 3 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie,
- Anisometropie ab 2 dpt,
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,

- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.
- 11.4.2 Neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen sind die folgenden Aufwendungen – im Rahmen der Nr. 11.2 und 11.3 – beihilfefähig für
- eine Reservebrille oder
 - eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinse und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie und bei über Vierzigjährigen.
- 11.5 Andere Sehhilfen
- Müssen Schulkinder während des Schulsports eine Sportbrille tragen, werden die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt.
- Läßt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößern- de Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismen- lupenbrille u. ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.
- 11.6 Erneute Beschaffung von Sehhilfen
- Im übrigen sind die Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bishe- rigen Sehhilfe drei Jahre – bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre – vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe – ggf. nur der Gläser – notwendig ist, weil
- sich die Refraktion (Brechkraft) geändert hat,
 - die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder un- brauchbar geworden ist oder
 - bei Kindern sich die Kopfform geändert hat.
- 11.7 Die Aufwendungen für
- Bildschirmbrillen
 - Brillenversicherungen
 - Einmalkontaktlinsen
 - Etui
- sind nicht beihilfefähig.
12. Aufwendungen für Blindenhilfsmittel sowie die erforder- liche Unterweisung im Gebrauch sind in folgendem Umfang beihilfefähig:
- a) Anschaffungskosten für zwei Langstöcke sowie ggf. für elektronische Blindenleitgeräte nach ärztlicher Verordnung.
 - b) Aufwendungen für ein ambulant durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung:

- Stundensatz von höchstens 50 DM für die Unter- weisung bis zu 60 Stunden einschl. des erforder- lichen Unterrichtsmaterials, darüber hinaus in besonderen Fällen bei entsprechendem Nachweis der Notwendigkeit weitere 20 Stunden, in beson- deren Ausnahmefällen nochmals weitere 20 Stun- den,
 - Ersatz der notwendigen Fahrkosten für Fahrten des Trainers in Höhe von 0,52 DM je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig ver- kehrenden Beförderungsmittels,
 - Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Unter- kunft und Verpflegung des Trainers, soweit eine tägliche Rückkehr zum Wohnort des Trainers nicht zumutbar ist, bis zu einem Betrag von 50 DM täglich.
- Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, können die genannten Aufwendungen des Trainers nur nach entsprechender Teilung berücksichtigt wer- den.
- c) Aufwendungen für ein stationär durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung:
- Fahrkosten für die An- und Abreise nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
 - Kursgebühr entsprechend Buchstabe b,
 - Kosten der Unterkunft nach § 6 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a.
- Soweit nach dem Grundtraining eine ergänzende Unterweisung am Wohnort des Blinden erforderlich ist, können die Aufwendungen im notwendigen Um- fang unter entsprechender Anwendung des Buch- staben b anerkannt werden.
- d) Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining (z. B. bei Wegfall eines noch vorhandenen Schrestes, Wechsel des Wohnortes) entsprechend Buchstaben b und c.
- e) Die Aufwendungen eines ergänzenden Trainings an Blindenleitgeräten können in der Regel bis zu 30 Stunden ggf. einschließlich der Kosten für Unter- kunft und Verpflegung sowie notwendiger Fahr- kosten des Trainers in entsprechendem Umfang an- erkannt werden. Die Anerkennung weiterer Stunden ist bei entsprechender Bescheinigung der Notwen- digkeit möglich.
- f) Die entstandenen Aufwendungen sind durch eine Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen. Ersatzweise kann auch eine unmittelbare Abrech- nung durch den Mobilitätstrainer akzeptiert werden, falls dieser zur Rechnungsstellung gegenüber den ge- setzlichen Krankenkassen berechtigt ist.

**Rundverfügungen des Landeskirchenamtes
vom 1. August 1997 bis 31. Dezember 1997**

Nr.:	Datum:	Aktenzeichen:	Betreff:
11/1997	06.08.1997	B 2-9-R 42 du/hr	Gemeinschaftsförderungsgesetz – Mitfinanzierung erstattungsfähiger Kosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit
12/1997	26.08.1997	R 33-si/ha-AI-80	Unterdrückung von Angaben über mit Pfarrämtern und anderen kirchlichen Stellen geführte Telefongespräche
13/1997	18.09.1997	Referat 41 mu/gt	Aufstellung der Dringlichkeitslisten 1998
14/1997	12.11.1997	Referat 31 fe/kün	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01. 07. 1996 bis 30. 06. 1997

Wolfenbüttel, den 22. Dezember 1997

Landeskirchenamt
Niemann

Namengebung für Kirchengemeinden

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Goslar-Jerstedt hat sich durch Beschluß vom 09. 01. 1997 den Namen gegeben:

„EV.- LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. LUKAS ZU
JERSTEDT IN GOSLAR“.

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 20. 10. 1997 aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 20. Oktober 1997

Landeskirchenamt
Niemann

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

A. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Kirchengemeinde St. Michaelis Braunschweig (Propstei Braunschweig)

Siegelbild: Darstellung des St. Michael mit dem Drachen entsprechend der Plastik im Nordgiebel der Kirche
Siegelumschrift: EV.- LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. MICHAELIS BRAUNSCHWEIG

Siegelausführung: 2 Normalsiegel in Gummi
Beizeichen: 1 Normalsiegel +
1 Normalsiegel ++

2. Kirchengemeinde St. Lukas zu Jerstedt in Goslar (Propstei Goslar)

Siegelbild: Darstellung des Kirchengebäude mit Baum
Siegelumschrift: EV.- LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. LUKAS ZU JERSTEDT IN GOSLAR
Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi
1 Kleinsiegel in Gummi

B. Die folgenden Kirchensiegel sind außer Gebrauch gesetzt worden:

1. Kirchengemeinde St. Michaelis Braunschweig (Propstei Braunschweig)

Siegelbild: Darstellung des St. Michael mit dem Drachen entsprechend der Plastik im Nordgiebel der Kirche
Siegelumschrift: EV.- LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. MICHAELIS BRAUNSCHWEIG
Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Kirchengemeinde St. Michael Braunschweig (Propstei Braunschweig)

Siegelbild: Darstellung des St. Michael mit dem Drachen entsprechend der Plastik im Nordgiebel der Kirche
Siegelumschrift: EV.- LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. MICHAEL BRAUNSCHWEIG
Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

3. Kirchengemeinde Goslar-Jerstedt (Propstei Goslar)

Siegelbild: Darstellung des Kirchengebäudes mit Baum

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHEN-
GEMEINDE GOSLAR-JERSTEDT
Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi
1 Kleinsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 17. Dezember 1997

Landeskirchenamt
Niemann

Kirchenmusikalische Prüfungen

„Die Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker –
C-Prüfung – hat bestanden:

Janis Berzins, Leimen/St. Ilgen

Die Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker –
Teilbereichsprüfung C als Organist – hat bestanden:

Elke Efken, Wendeburg

Die Kleine Organistenprüfung – D-Prüfung – haben
bestanden:

Meike Blume, Braunschweig

Irina Höhn, Salzgitter

Wolfenbüttel, den 3. November 1997

Landeskirchenamt
Kollmar

Ausschreibungen von Pfarrstellen und anderen Stellen:

Die Pfarrstelle **St. Martin in Groß Elbe mit Gustedt und Klein Elbe**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1998 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Thomas Volkmarode in Braunschweig mit Dibbesdorf**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1998 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Wenden mit Thune**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1998 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wenden in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Herrhausen in Seesen mit Dannhausen und Engelage**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1998 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Braunlage Bez. II**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1998 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis in Braunlage zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Wichern Braunschweig Lehndorf Kanzlerfeld Bez. I**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1998 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichern Braunschweig Lehndorf Kanzlerfeld zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Lehre Bez. II. mit Groß Brunsrode mit einem halben Dienstauftrag**. Die Besetzung erfolgt durch die Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1998 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde „Zum Heiligen Kreuz“ in Lehre zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Magni Bez. II. in Braunschweig** im Umfang eines halben Dienstauftrages ohne Zusatzauftrag. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1998 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Magni II. in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Georg Groß mit Klein Döhren im Umfang eines halben Dienstauftrages mit Zusatzauftrag im Umfang von 25 % für die Betreuung der Zivildienstleistenden in der Landeskirche für die Dauer von 6 Jahren**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1998 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Nikolai Bez. II. in Salzgitter Bad mit Zusatzauftrag Koordination der Altenheimseelsorge in Salzgitter Bad**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1998 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai in Salzgitter-Bad zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Stelle zur besonderen Unterstützung der Arbeit des Landesbischofs im landeskirchlichen nationalen und internationalen Bereich. Die Stelle ist auf 5 Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1998 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1998

Landeskirchenamt
Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Auferstehungskirche mit Zusatzauftrag „Männerarbeit“ in Braunschweig** ab 1. Dezember 1997 durch das Pfarrerehepaar **Friedhelm und Frauke Plümke-Meiners**, das die Pfarrstelle bisher verwaltet hat.

Die Pfarrstelle **Haverlah mit Steinlah** ab 1. Dezember 1997 durch Pfarrer **Hagen Rautmann**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die **Stelle für Altenheimseelsorge in der Landeskirche** ab 1. Dezember 1997 durch Pfarrer **Joachim Wölfel**, bisher Krankenhauspfarrer in Braunschweig.

Die Pfarrstelle **Sickte mit Hötzum** ab 1. Januar 1998 durch Pfarrer **Andreas Hahn**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Eine **Stelle für besondere Dienste (Altenheimseelsorge im Wohnstift Augustinum)** im Umfang eines halben Dienstauftrages ab 1. Dezember 1997 durch Pfarrerin **Kirstin Müller**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1998

Landeskirchenamt
Becker

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Johannis Bez. II. in Braunschweig** ab 1. Januar 1998 in Stellenteilung durch das Pfarrerehepaar auf Probe **Fritz und Petra Rau**.

Die Pfarrstelle **St. Johannis Bez. III in Braunschweig mit Zusatzauftrag Öffentlichkeitsarbeit in der Propstei Braunschweig** ab 1. Januar 1998 durch Pfarrer a. Pr. **Peter Rainer Carls**, bisher Lehre Bez. II.

Die Pfarrstelle **Delligsen**, ab 1. Januar 1998 durch Pfarrer auf Probe **Christoph Holstein**.

Die Pfarrstelle **St. Peter in Goslar mit einem Zusatzauftrag** ab 1. Januar 1998 durch Pfarrerin auf Probe **Britta Busch**.

Die Pfarrstelle **St. Georg Bez. II (Süd) in Goslar** im Umfang von 50 % ab 01. Januar 1998 durch Pfarrerin auf Probe **Kerstin Pustoslemsek**.

Die Pfarrstelle **Martin-Luther Bez. Ost in Bad Harzburg** ab 1. Januar 1998 durch Pfarrerin auf Probe **Sabine Wittekopf**.

Die Pfarrstelle **Rühen mit Brechtorf und Eischott** ab 1. Januar 1998 durch Pfarrer auf Probe **Andreas Riekeberg**.

Die Pfarrstelle **Salzdahlum mit Apelnstedt und Volzum** ab 1. Januar 1998 durch Pfarrer auf Probe **Axel Heike-Gmelin**.

Die Pfarrstelle **Heimburg mit Benzingerode und einem Zusatzauftrag** ab 1. Januar 1998 durch Pfarrer auf Probe **Holger Engelbrecht**.

Die Pfarrstelle **Greene** ab 1. Januar 1998 durch Pfarrer auf Probe **Jens Höfel**.

Die Pfarrstelle **Gittelde mit Teichhütte** in Stellenteilung ab 1. Januar 1998 durch das Pfarrerehepaar **Katharina Pultke und Dietmar Schmidt-Pultke**.

Die Pfarrstelle **Friedenskirche Bez. I. in Salzgitter-Lebenstedt** in Stellenteilung ab 1. Januar 1998 durch das Pfarrerehepaar auf Probe **Rebekka und Stephan Schönfelder**.

Die Pfarrstelle **Friedenskirche Bez. II. in Salzgitter-Lebenstedt** in Stellenteilung ab 1. Januar 1998 durch das Pfarrerehepaar **Martina Lüttich-Müller und Werner Müller**.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1998

Landeskirchenamt
Becker

Personalnachrichten

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Karl Jenisch**, zuletzt wohnhaft in Alzenau, am 18.10.1997.

Pfarrer i. R. **Willi Kraft**, zuletzt wohnhaft in Wolfenbüttel, am 7.11.1997.

Pfarrer i. R. **Hermann Kolb**, zuletzt wohnhaft in Salzgitter, am 13.11.1997.

Pfarrer i. R. **Karl Hottenbacher**, zuletzt Wolfenbüttel, am 4.12.1997.

Pfarrer i. R. **Wolfgang Klages**, zuletzt Seesen, am 28. 12. 1997.

Pfarrer **Mark Gudladt**, St. Thomas Heidberg in Braunschweig, am 16. Dezember 1997 im Alter von 37 Jahren.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1998

Landeskirchenamt
Becker

Landeskirchenamt:

LK-Inspektor z. A. **Christian Dutke** wurde zum 1. Januar 1998 in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen und zum LK-Inspektor ernannt.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1998

Landeskirchenamt
Becker